

*U*Teilnahme*Dat*VO



*Datenauswertung
02/2010 bis 10/2010*

LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

UTeilnahmeDatVO – Datenauswertung 02/2010 bis 10/2010

Impressum

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Landesjugendamt Westfalen

48133 Münster

www.lwl-landesjugendamt.de

Thomas Fink, Fachberatung Jugendhilfeplanung und Organisationsentwicklung

Tel.: 0251 / 591-4581, Mail: thomas.fink@lwl.org

Münster, Dezember 2010

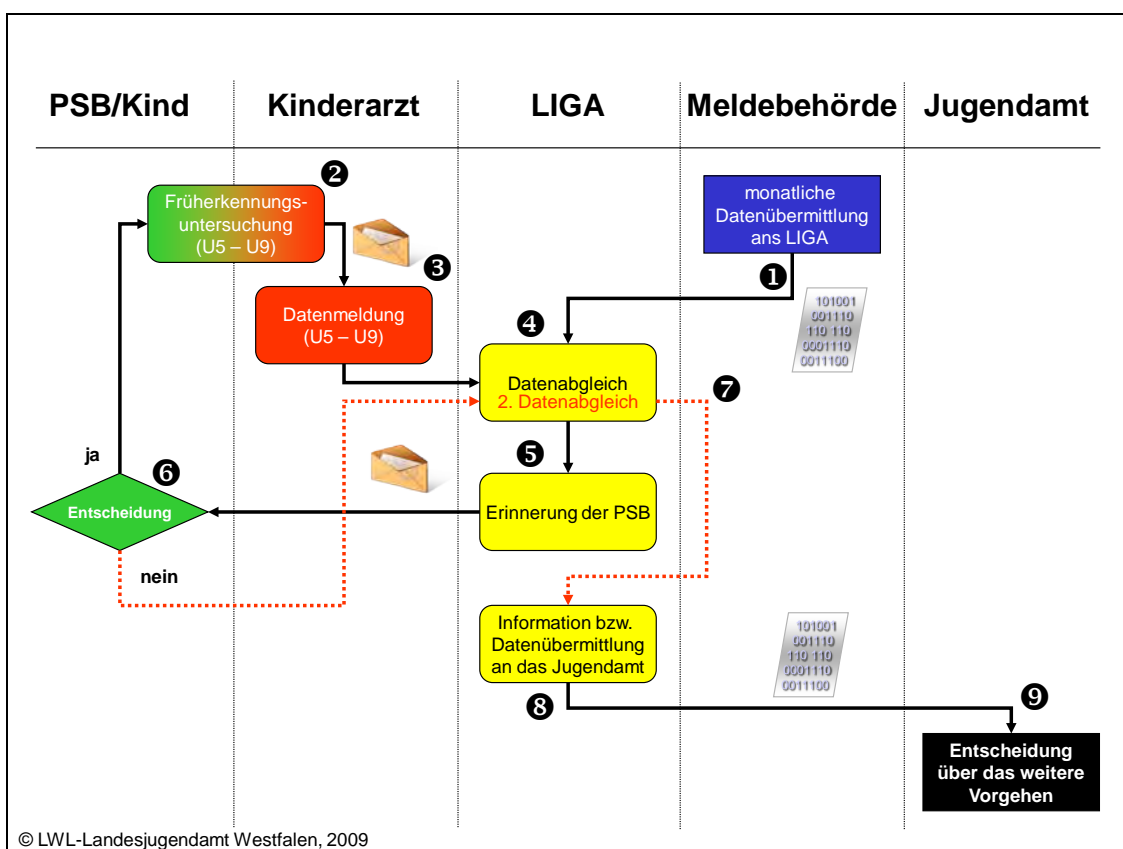
Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Die Stichprobe	5
3. Entwicklung der Datenübermittlung an die Jugendämter	7
4. (Un-)bekannte Fälle	9
5. Zuwanderungshintergrund	13
6. Tätigkeiten der Fachkräfte in den Jugendämtern	14
7. Fehlmeldungen	17
8. Übergänge in Verfahren gemäß § 8a SGB VIII	20
9. Informationen über andere Leistungen, Dienste und Institutionen	21
10. Bearbeitungszeiträume	23
11. Anhang	24
Jugendamtstypen	
Klassifizierung/Belastungsklassen	
Organisationstypen	
Übersicht der teilnehmenden Jugendämter	
Ablauf (gemäß Arbeitshilfe)	
UTeilnahmeDatVO	
Dokumentationsbogen / Berichtswesen	

1. Einleitung

Im Jahre 2007 wurde in NRW das „Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“ verabschiedet. In der Folge entstand unter anderem – wie in anderen Bundesländern auch in ähnlicher Form – die nordrhein-westfälische Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO). Im September 2008 trat die Verordnung in Kraft.

Die UTeilnahmeDatVO regelt vor allem das Verfahren der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden, dem Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA), den Kinderärztinnen und -ärzten¹ und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe² (siehe Schaubild).



Die im Rahmen der Verordnung geregelte Übermittlung der Daten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte allerdings erst gut ein Jahr später. Das LWL-Landesjugendamt Westfalen erstellte in Kooperation mit 23 westfälisch-lippischen Jugendämtern eine Arbeitshilfe für die kommunale Umsetzung der UTeilnahmeDatVO.

Neben den Vorschlägen zur Gestaltung des Arbeitsprozesses in den Jugendämtern, sind in der Arbeitshilfe auch Vorschläge für ein vor Ort zu führendes Dokumentations- und Berichtswesen enthalten. Die Daten der (freiwillig) teilnehmenden Jugendämter sollten nach einem angemessenen Zeitraum vom LWL-Landesjugendamt Westfalen ausgewertet werden. Anfangs beteiligten sich rund 40 Jugendämter an

¹ bzw. allen Ärztgruppen die Früherkennungsuntersuchungen durchführen

² Einzelheiten zum Verfahren entnehmen Sie der in der Anlage beigefügten UTeilnahmeDatVO

dem (über-)örtlichen Berichtswesen. Nach der ersten Auswertung der Daten zum 31.12.2009 – für den Zeitraum 1.10. bis 31.12.2009 – erfolgte eine notwendige Anpassung einiger Dokumentationsmerkmale. Für den zweiten Berichtszeitraum – 1.2. bis 31.10.2010 – erklärten insgesamt die Hälfte aller nordrhein-westfälischen Jugendämter ihre Teilnahme.

In dem Zeitraum Februar bis Oktober 2010 haben 87 Jugendämter aus ganz NRW das im Rahmen der Arbeitshilfe entwickelte Berichtsraster eingesetzt und die Fallverläufe dokumentiert. Insgesamt liegen dieser Auswertung 26.371³ Fälle zu Grunde.

Unterschieden nach den Jugendamtstypen⁴ ergibt sich folgende Verteilung:

- 11 Jugendämter kreisfreier Städte (5=LVR/6=LWL)
- 13 Kreisjugendämter (5/8)
- 44 Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohnern (14/30)
- 19 Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit über 60.000 Einwohnern (6/13)

Die vier genannten Jugendamtstypen können in sich noch in zwei bis drei Kategorien bzw. Belastungsklassen unterteilt werden, die vor allem die unterschiedlichen sozio-ökonomischen Lebenslagen berücksichtigen. Einzelheiten zu der Klassifizierung sind den HzE-Berichten aus Nordrhein-Westfalen zu entnehmen⁵.

Im Anhang befindet sich eine Tabelle mit den jeweiligen Zuordnungen der Jugendämter nach Jugendamtstyp, Kategorie/Belastungsklasse und Organisationstyp.

Die Daten im vorliegenden Bericht werden in der Regel nicht bewertet. Lediglich kurze Kommentare sollen dem interessierten Leser zur Verständlichkeit dienen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, die Ergebnisse der (kommunalen) Umsetzung der UTeilnahmeDatVO kritisch zu bewerten. Hierzu ist allerdings die differenzierte fachliche Betrachtung der verantwortlichen Fachkräfte aus den Jugendämtern notwendig.

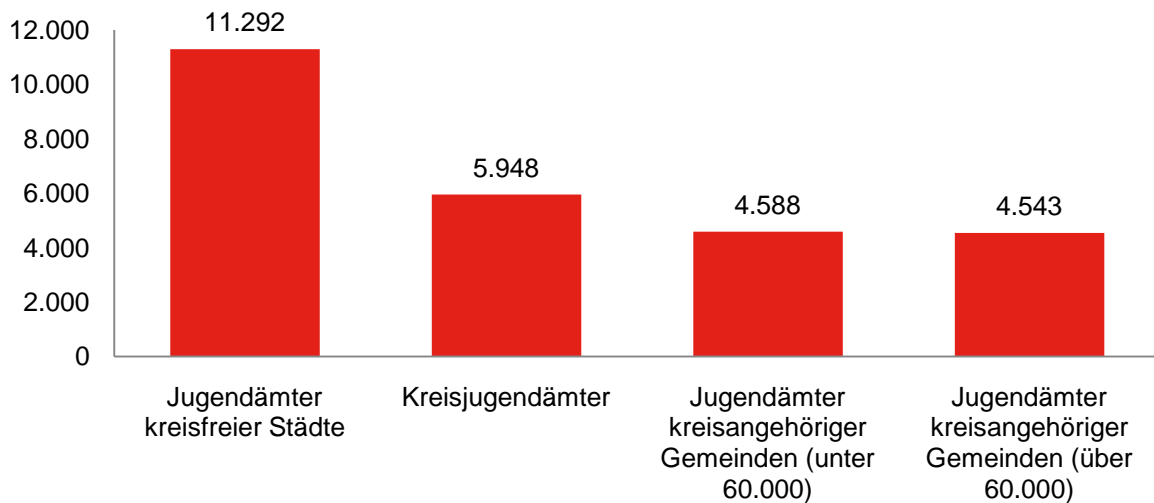
³ Im Nachgang zum 2. Auswertungsgespräch in Düsseldorf am 18.11.2010 haben weitere zwei Jugendämter ihre Daten zur Verfügung gestellt. Dadurch erhöhte sich die Zahl der teilnehmenden Jugendämter von 85 auf 87 und die Zahl der ausgewerteten Fälle von 25.949 auf 26.371.

⁴ Im Sinne der HzE-Berichterstattung in Nordrhein-Westfalen.

⁵ Z.B. HzE-Bericht 2010 – Datenbasis 2008, Seiten 97 ff.

2. Die Stichprobe

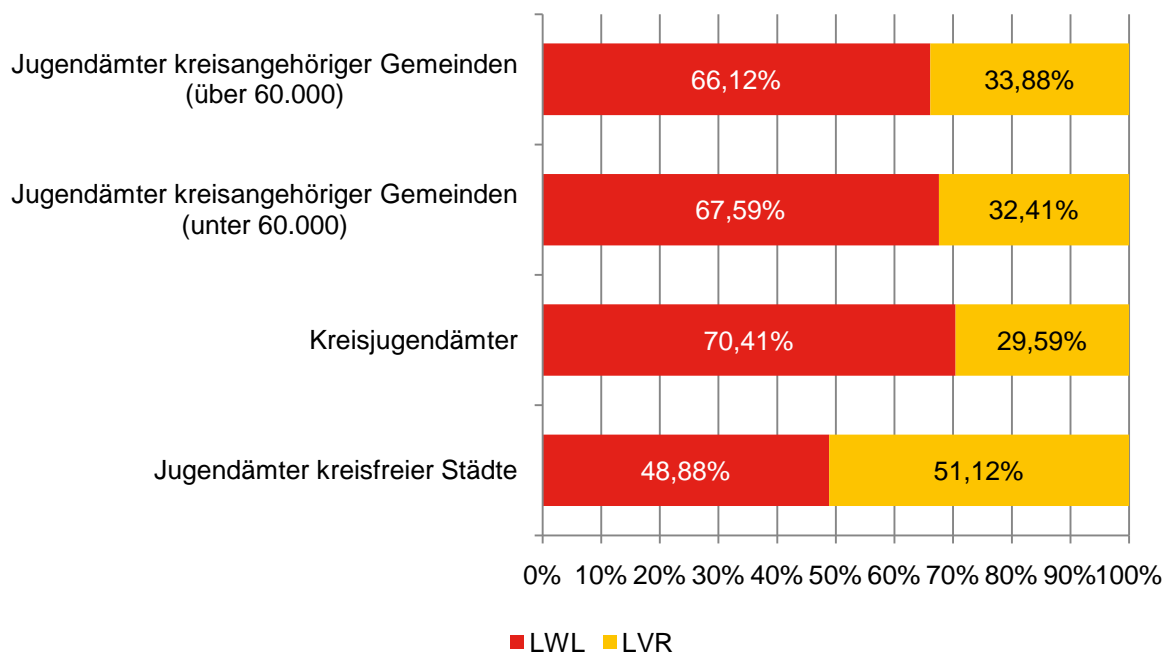
Abbildung 1: Ausgewertete Fälle der beteiligten Jugendämter aus NRW nach Jugendamtstyp



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

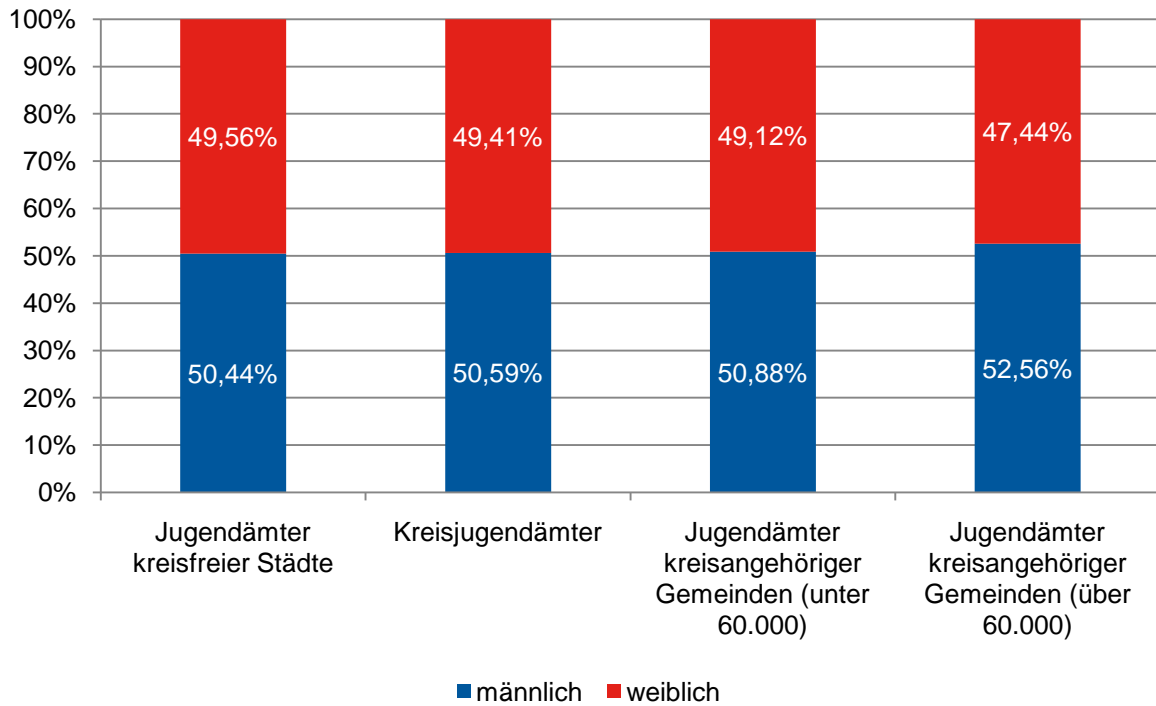
- Die teilnehmenden Jugendämter hatten dem LWL-Landesjugendamt Westfalen in der Summe deutlich mehr Datensätze zur Verfügung gestellt. Für die (interkommunale) Vergleichbarkeit der Ergebnisse wurden allerdings lediglich die Fälle berücksichtigt, die zwischen dem 1. Februar und 31. Oktober 2010 durch das LIGA an die Jugendämter übermittelt wurden. Zudem wurden nur komplett bearbeitete Fälle ausgewertet.

Abbildung 2: Ausgewertete Fälle der beteiligten Jugendämter aus NRW nach Jugendamtstyp und Landesjugendamtsbezirk



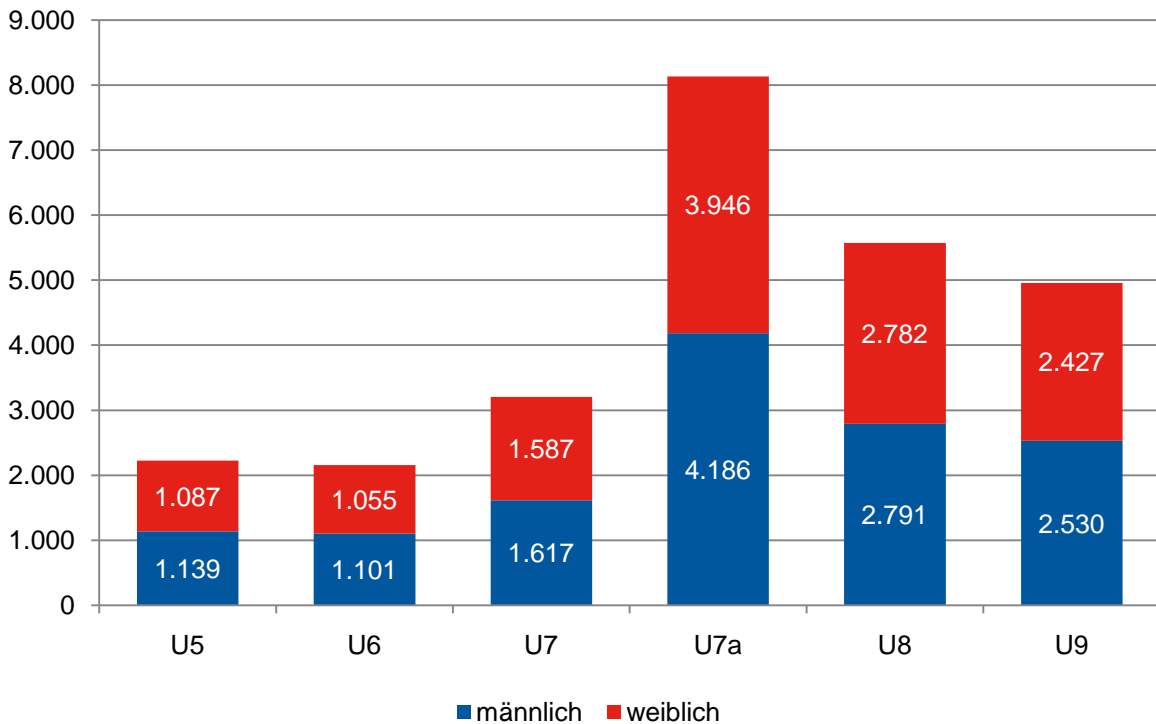
(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

Abbildung 3: Ausgewertete Fälle der beteiligten Jugendämter aus NRW nach Jugendamtstyp und Geschlecht



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; nur Fälle mit Angaben zum Geschlecht; n = 87 Jugendämter bzw. 26.309 Fälle)

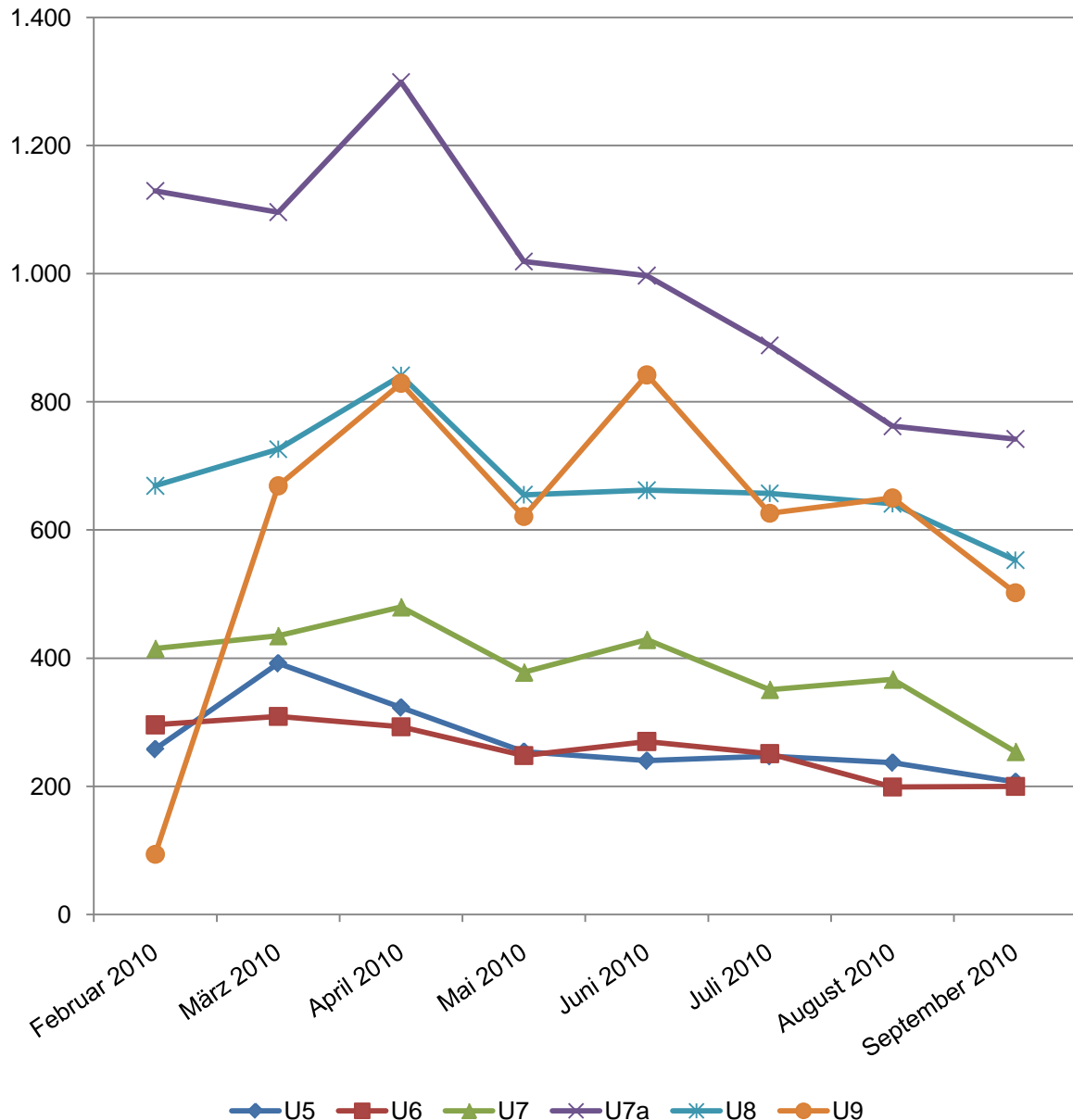
Abbildung 4: Ausgewertete Fälle der beteiligten Jugendämter aus NRW nach fehlender Früherkennungsuntersuchung und Geschlecht



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; nur Fälle mit Angaben zum Geschlecht bzw. zur fehlenden U'; n = 87 Jugendämter bzw. 26.248 Fälle)

3. Entwicklung der Datenübermittlung an die Jugendämter

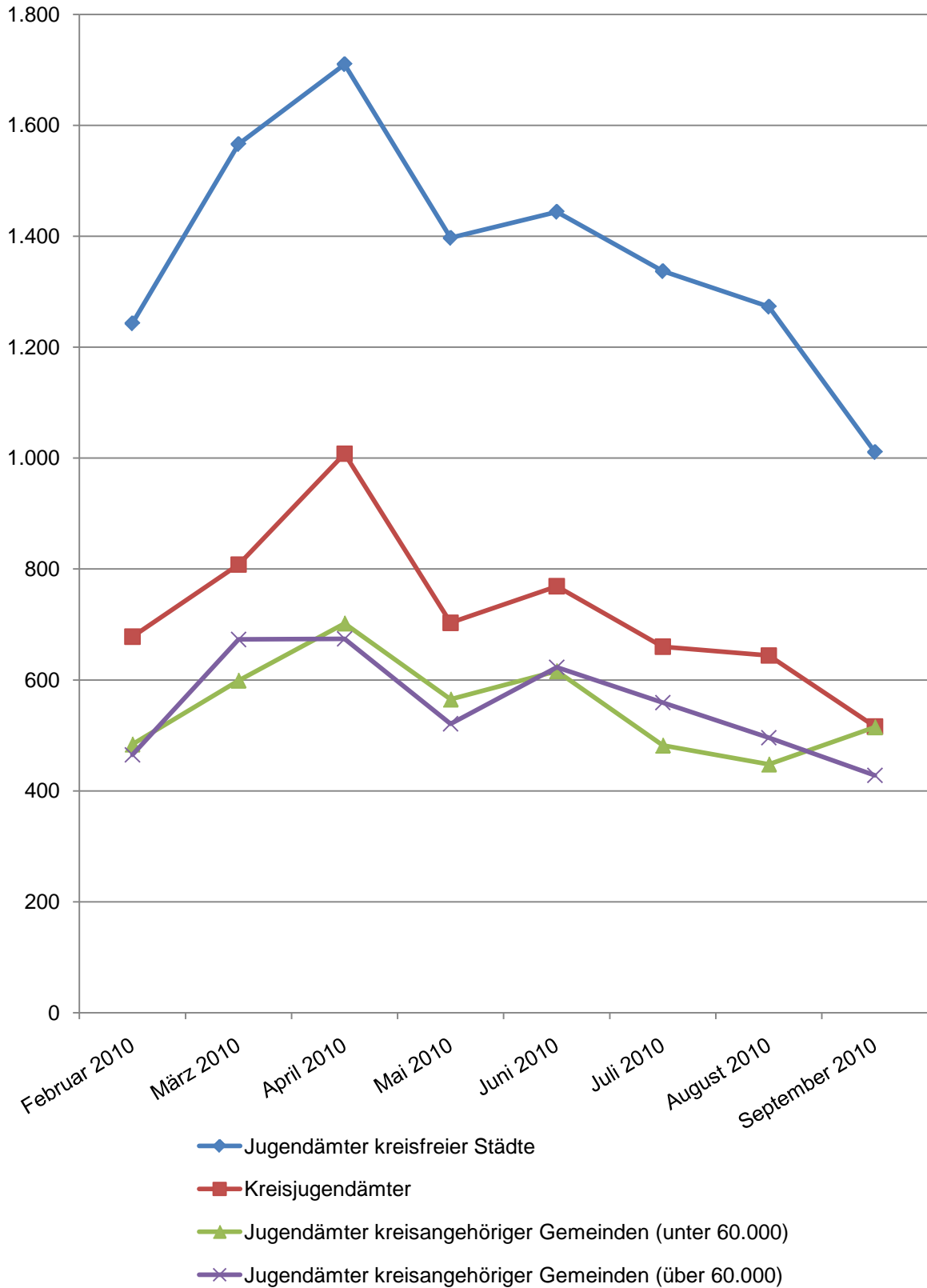
Abbildung 5: Entwicklung der vom LIGA übermittelten Daten/Fälle an die teilnehmenden Jugendämter nach fehlender Früherkennungsuntersuchung und Eingangsmonat



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 30.9.2010 vom LIGA übermittelt wurden; ohne „fehlende Angabe“ zur fehlenden U; n = 87 Jugendämter bzw. 25.502 Fälle; der Monat Oktober 2010 ist nicht berücksichtigt, weil hier unterstellt wird, dass ein Großteil der Falleingänge noch nicht abschließend bearbeitet wurden.)

- ➔ Die UTeilnahmeDatVO, bzw. konkret das beschriebene Meldeverfahren zwischen den Beteiligten, wurde zu Beginn nicht gleich für alle Früherkennungsuntersuchungen (U5 bis U9) umgesetzt. Erst nach und nach wurden die Jugendämter über nicht durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen informiert.
- ➔ Bis zum 31. Januar 2010 wurden die Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U8 nach und nach in das Meldeverfahren aufgenommen.
- ➔ Am 1. Februar 2010 wurde dann als letztes die U9 in das Meldeverfahren mit aufgenommen.

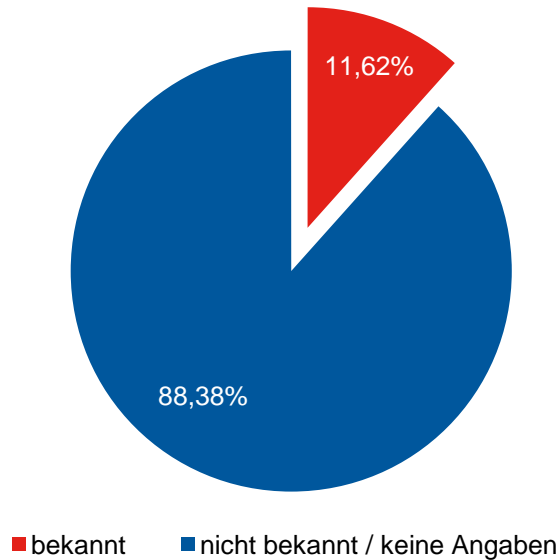
Abbildung 6: Entwicklung der vom LIGA übermittelten Daten/Fälle an die teilnehmenden Jugendämter nach fehlender Früherkennungsuntersuchung und Jugendamtstyp



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 30.9.2010 vom LIGA übermittelt wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 25.617 Fälle; der Monat Oktober 2010 ist nicht berücksichtigt, weil hier unterstellt wird, dass ein Großteil der Falleingänge noch nicht abschließend bearbeitet wurden.)

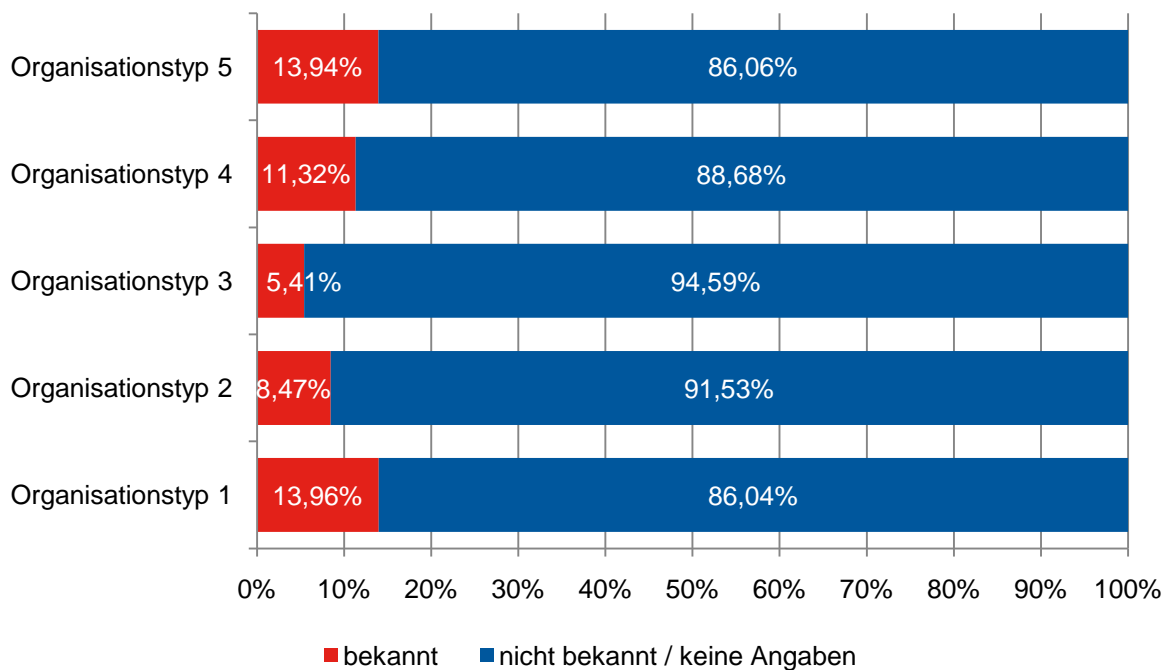
4. (Un-)bekannte Fälle

Abbildung 7: Anteil der bearbeiteten Fälle, die den beteiligten Jugendämtern aus aktuellem Anlass oder aus früheren Kontakten bekannt sind



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

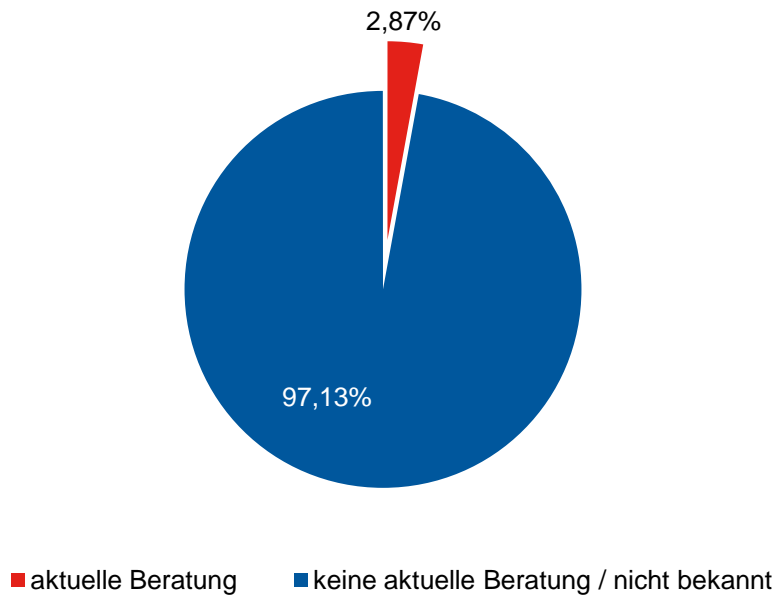
Abbildung 8: Anteil der bearbeiteten Fälle, die den beteiligten Jugendämtern aus aktuellem Anlass oder aus früheren Kontakten bekannt sind nach Organisationstyp⁶



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

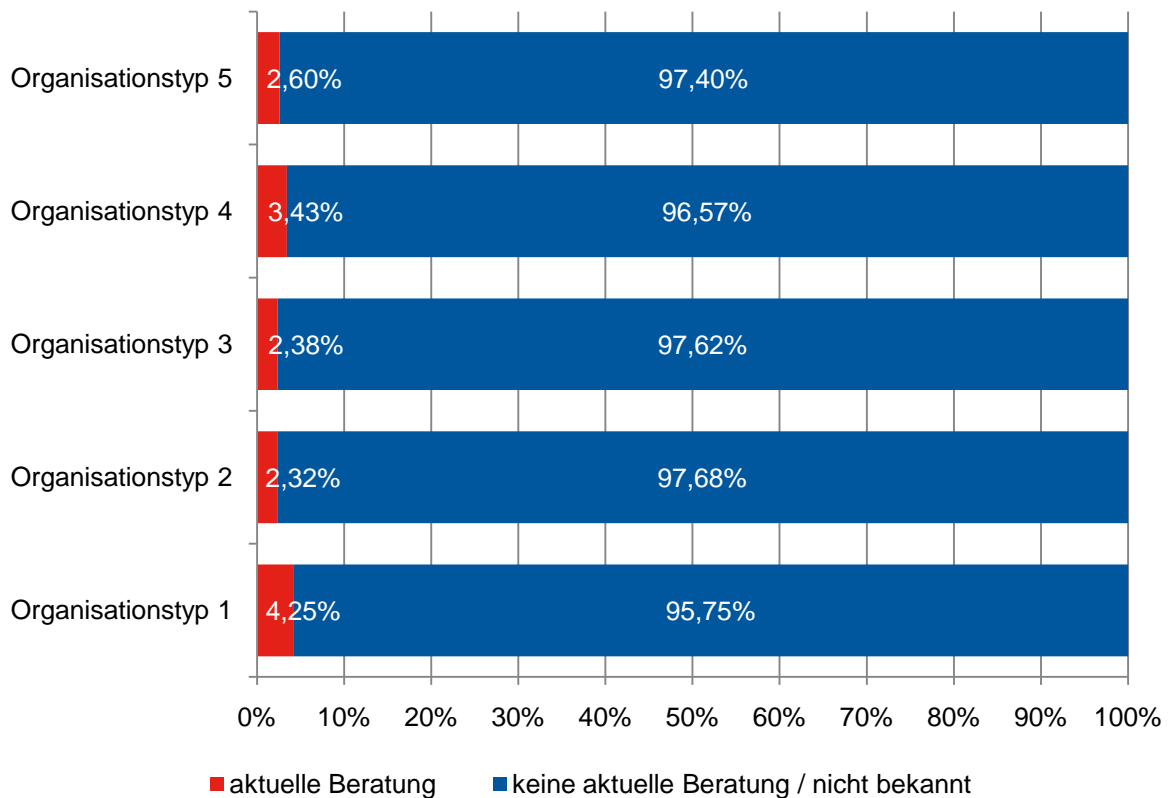
⁶ Die Beschreibung bzw. Definition der fünf Organisationstypen können Sie dem Anhang entnehmen.

Abbildung 9: Anteil der bearbeiteten Fälle, die aktuell eine Beratungsleistung durch den ASD/SD/BSD erhalten



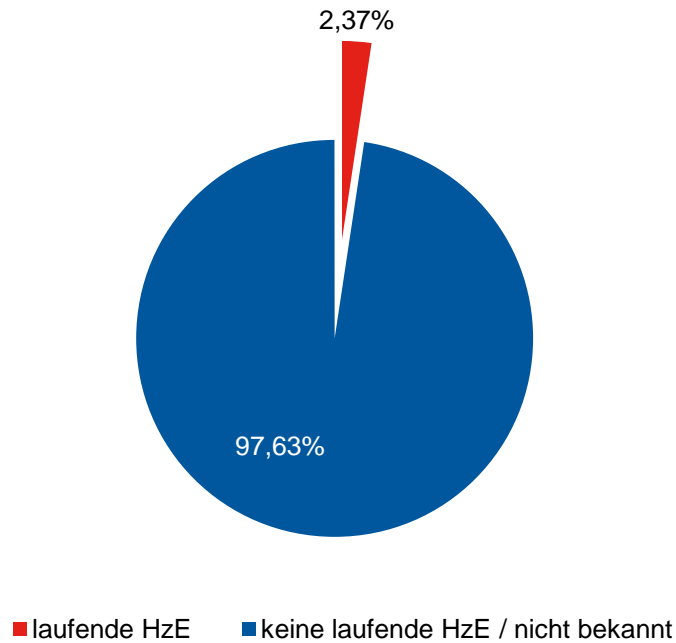
(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

Abbildung 10: Anteil der bearbeiteten Fälle, die aktuell eine Beratungsleistung durch den ASD/SD/BSD erhalten nach Organisationstyp



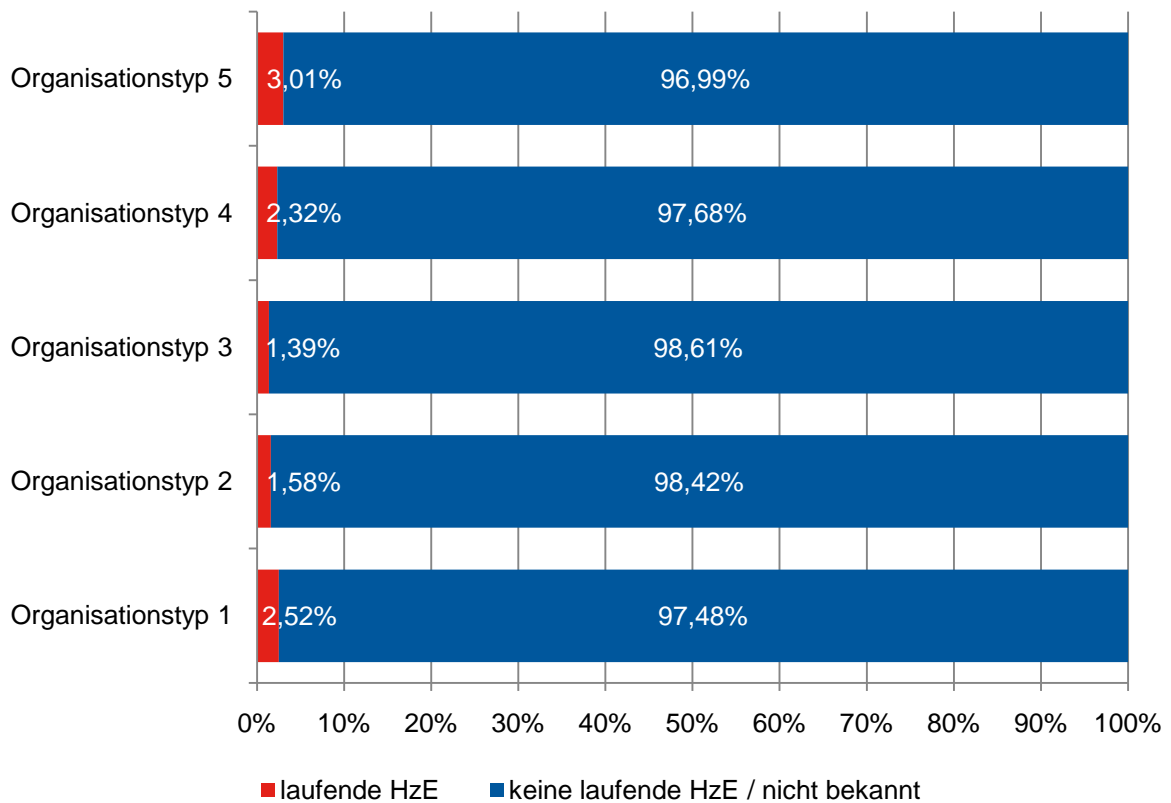
(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

Abbildung 11: Anteil der bearbeiteten Fälle, die aktuell HzE-Leistungen in Anspruch nehmen



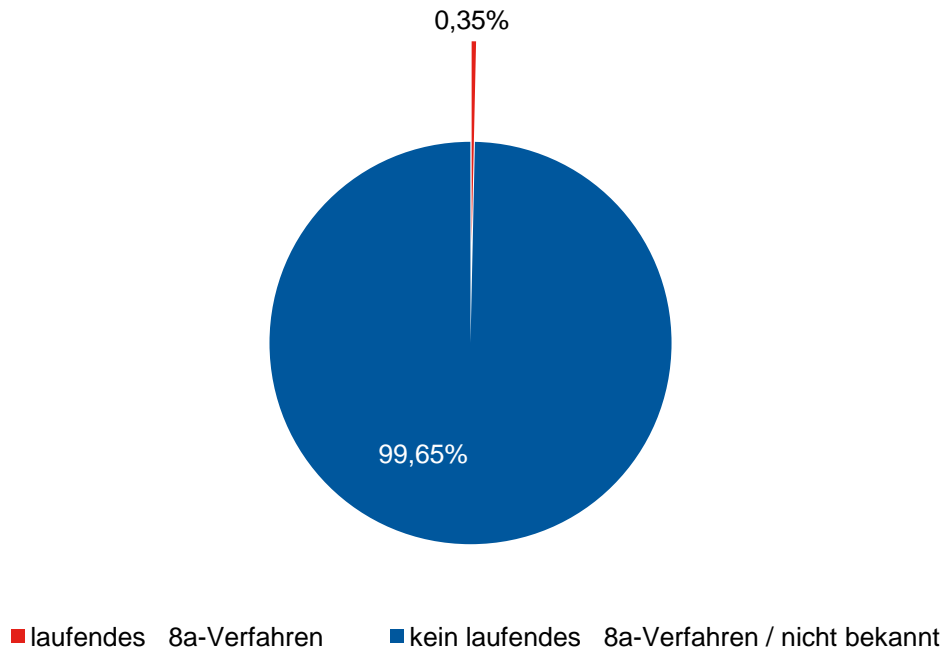
(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

Abbildung 12: Anteil der bearbeiteten Fälle, die aktuell HzE-Leistungen in Anspruch nehmen nach Organisationstyp



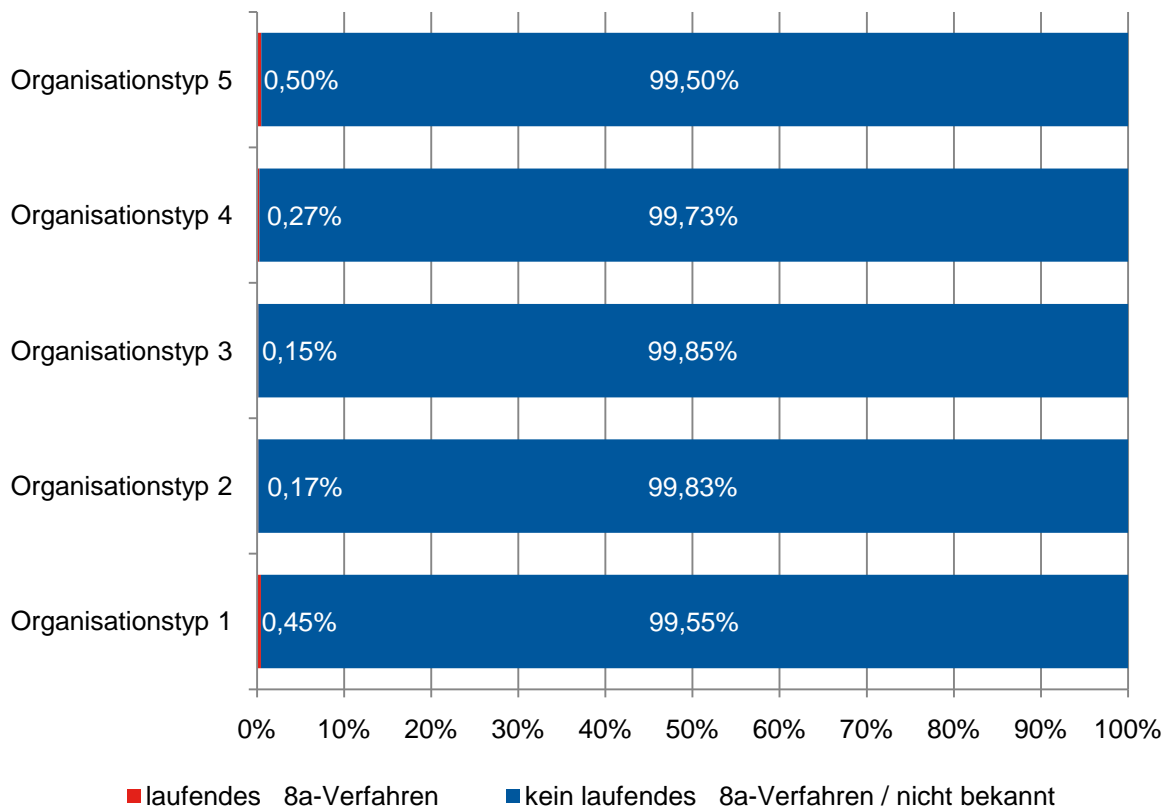
(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

Abbildung 13: Anteil der bearbeiteten Fälle, die sich aktuell im Verfahren gemäß §8a SGB VIII befinden



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

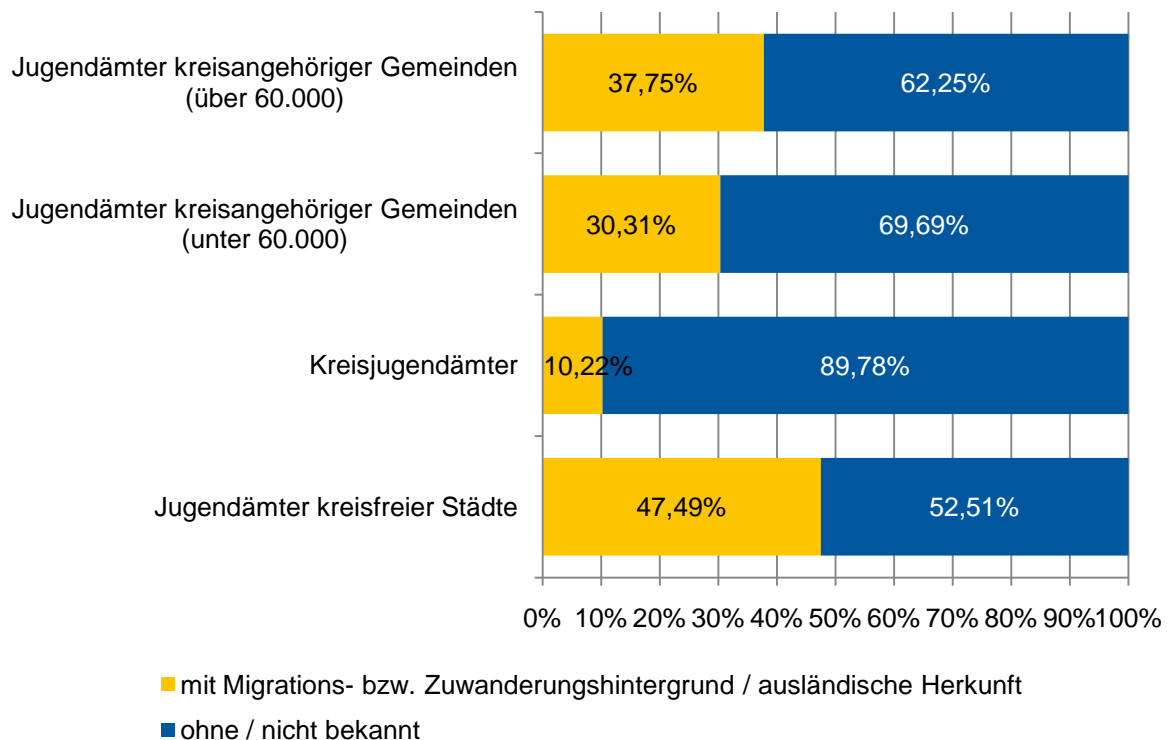
Abbildung 14: Anteil der bearbeiteten Fälle, die sich aktuell im Verfahren gemäß §8a SGB VIII befinden nach Organisationstyp



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

5. Zuwanderungshintergrund

Abbildung 15: Anteil der Fälle mit einem Zuwanderungs- bzw. Migrationshintergrund / ausländischer Herkunft⁷



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 80 Jugendämter bzw. 25.290 Fälle)

- ➔ Im Durchschnitt lag der Anteil der gemeldeten Kinder mit einem entsprechenden Hintergrund bei 34,20 %.
- ➔ Das Merkmal wurde von den Jugendämtern nur dann erfasst, wenn die Information vorlag. Extra Recherchen erfolgten in der Regel nicht.

⁷ Eine verbindliche Definition der Begriffe Zuwanderungshintergrund, Migrationshintergrund und/oder ausländische Herkunft konnte nicht erfolgen.

6. Tätigkeiten der Fachkräfte in den Jugendämtern

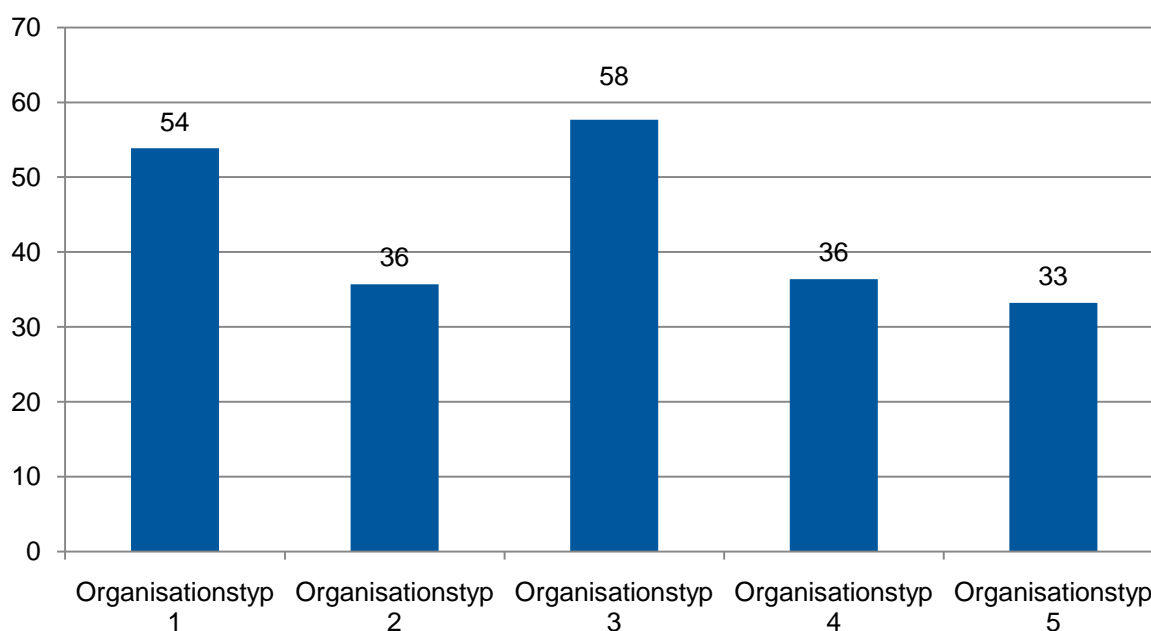
Tabelle 16: Häufigkeiten der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Bearbeitung

Tätigkeitsmerkmal	1 x	2 x	3 und mehr x	keine	Gesamt
Anschreiben	61,06%	17,05%	2,86%	19,04%	100,00%
Telefonate	34,78%	15,03%	5,85%	44,34%	100,00%
Persönliche Kontakte / Besuche	22,82%	3,29%	1,06%	72,83%	100,00%

(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 82 Jugendämter bzw. 25.940 Fälle)

- ➔ Gut 18,7 % aller bearbeiteten Meldungen konnten nach nur einem Anschreiben beendet werden. Weitere Tätigkeiten waren nicht notwendig.
- ➔ In 14,3 % der bearbeiteten Fälle war neben dem einen Anschreiben zusätzlich ein Telefonat notwendig.

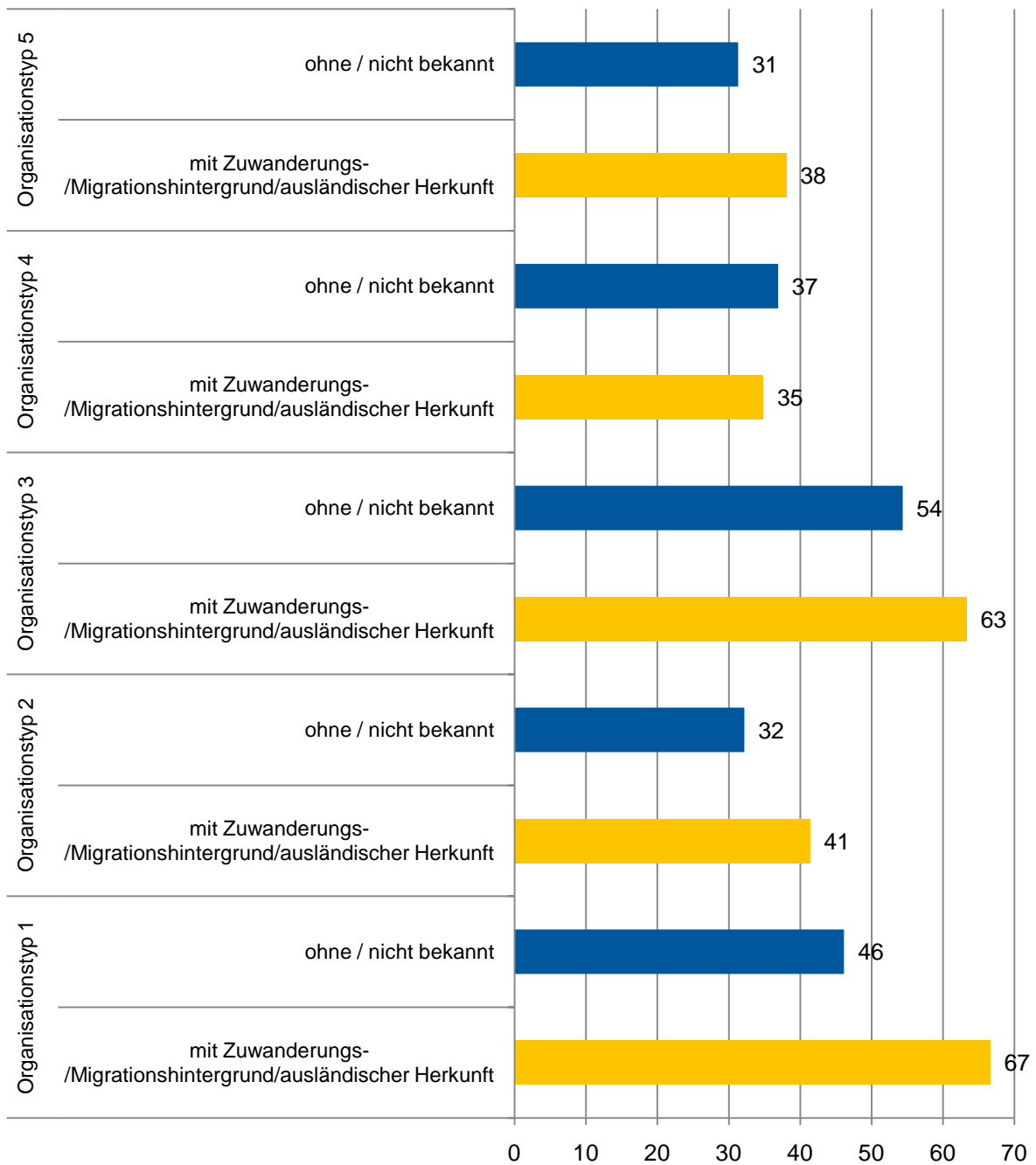
Abbildung 17: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten pro Fall nach Organisationstyp



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 82 Jugendämter / alle Fälle mit Angaben zur Bearbeitungsdauer in Minuten)

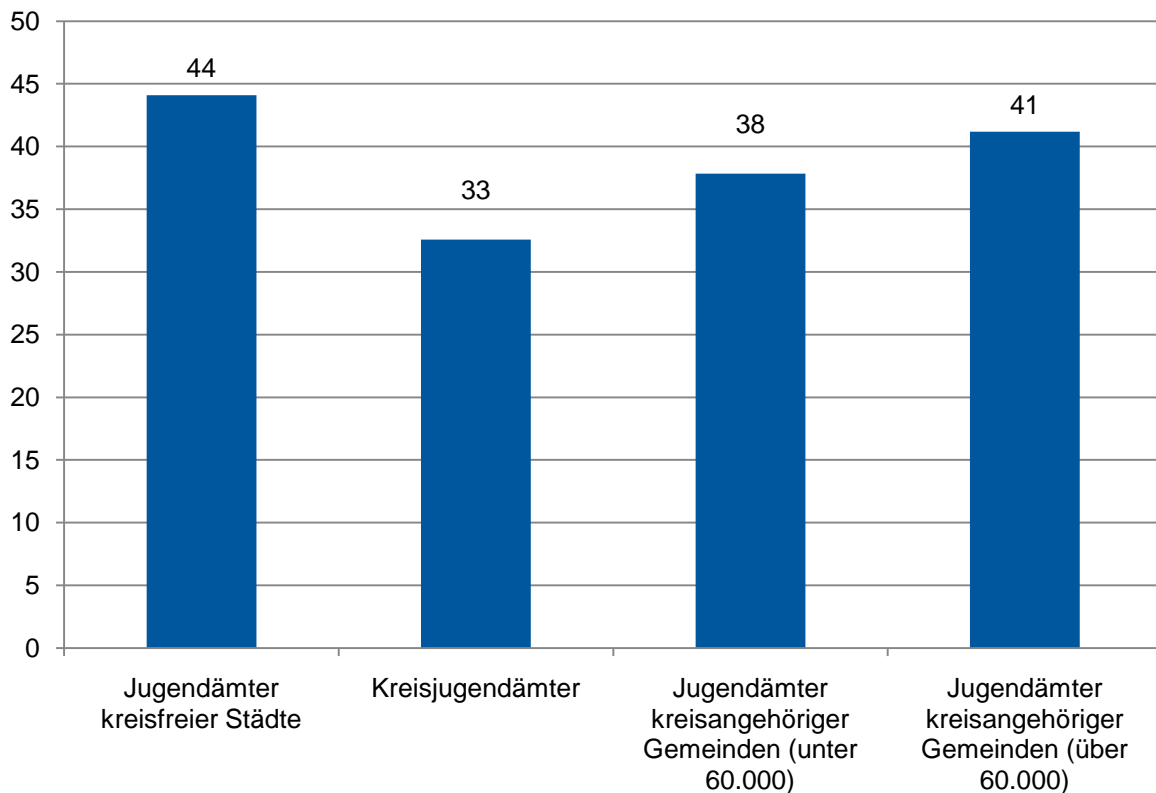
- ➔ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer lag bei 40 Minuten.
- ➔ Wenn eine Familie dem Jugendamt bzw. dem ASD/SD/BSD aktuell oder aus früheren Kontakten bekannt ist, liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei 45 Minuten. Bei den „unbekannten“ Familien sinkt der Durchschnitt auf 39 Minuten.
- ➔ Ein aktueller Leistungsbezug – ganz egal ob Beratung, Hilfen zur Erziehung oder laufendes §8a-Verfahren – erhöht die durchschnittliche Bearbeitungsdauer.

Abbildung 18: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten pro Fall nach Organisationstyp und Zuwanderungs- bzw. Migrationshintergrund / ausländischer Herkunft



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 82 Jugendämter / alle Fälle mit Angaben zur Bearbeitungsdauer in Minuten)

Abbildung 19: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten pro Fall nach Jugendamtstyp



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 82 Jugendämter / alle Fälle mit Angaben zur Bearbeitungsdauer in Minuten)

- ➔ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in den Fällen, in denen nur ein Anschreiben notwendig war, liegt bei 38 Minuten.
- ➔ Wenn ein persönlicher Kontakt / (Haus-)Besuch notwendig wurde, erhöhte sich die Bearbeitungsdauer auf 60 Minuten; bei drei und mehr Kontakte auf 130 Minuten.

7. Fehlmeldungen

In vielen Fällen wurden die Daten über versäumte Früherkennungsuntersuchungen zu unrecht an die Jugendämter übermittelt. Die Gründe für diese Fehlmeldungen sind vielfältig:

- Eltern waren mit ihren Kindern bei einem Kinderarzt in einem benachbarten Bundesland.
- Kinderärzte übermitteln die Daten nicht oder nicht fristgerecht an das LIGA.
- Übermittlungs- und Übertragungsfehler der Kinderärzte und Einwohnermeldeämter, die einen Datenabgleich im LIGA unmöglich machen oder zumindest erschweren.
- ...

Mit den teilnehmenden Jugendämtern wurde vereinbart, dass nicht die vielen individuellen Gründe für eine Fehlmeldung dokumentiert werden. Vielmehr sollte der Zeitpunkt der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung „der“ Indikator für Fehlmeldungen sein.

Hat die Früherkennungsuntersuchung vor dem Zeitpunkt des Eingangs der LIGA-Meldung im Jugendamt stattgefunden, hätte eigentlich keine Datenübermittlung durch das LIGA erfolgen dürfen. In diesem Fall handelt es sich aus Sicht der Jugendhilfe um eine Fehlmeldung. Hätten alle Systeme und Beteiligten bis zu diesem Zeitpunkt richtig und fristgerecht gehandelt, wäre ein Tätigwerden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht notwendig gewesen.

U´ vor dem Eingang der LIGA-Meldung = Fehlmeldung

Erfolgte die fehlende Früherkennungsuntersuchung erst nach dem Eingang der LIGA-Meldung im Jugendamt, dann hatte die Übermittlung durch das LIGA eine formale Berechtigung und das Tätigwerden des Jugendamtes war in der Regel notwendig.

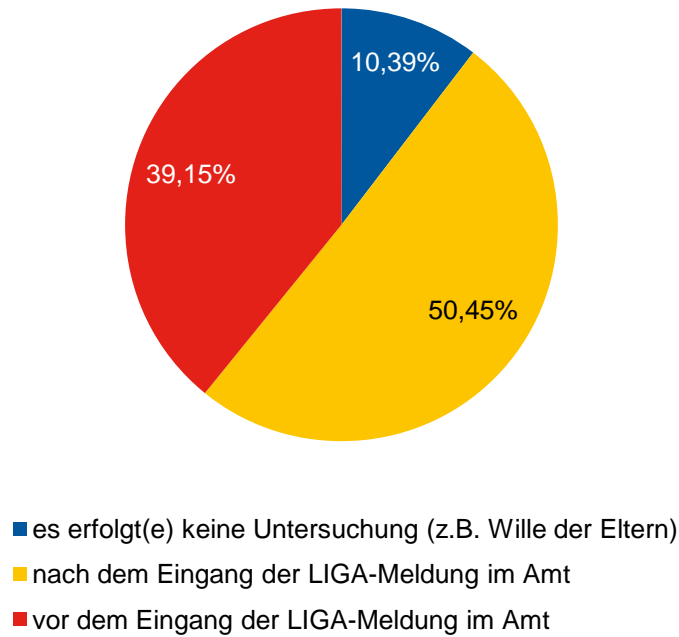
U´ nach dem Eingang der LIGA-Meldung = Berechtigte Meldung

In einigen Fällen war die Meldung des LIGA an das Jugendamt berechtigt, weil die entsprechende Früherkennungsuntersuchung noch ausstand. Aus den unterschiedlichsten Gründen (z.B. Elternwille) wurde die Untersuchung aber nicht nachgeholt.

Es erfolgt(e) keine U´ (z.B. Wille der Eltern) = Berechtigte Meldung

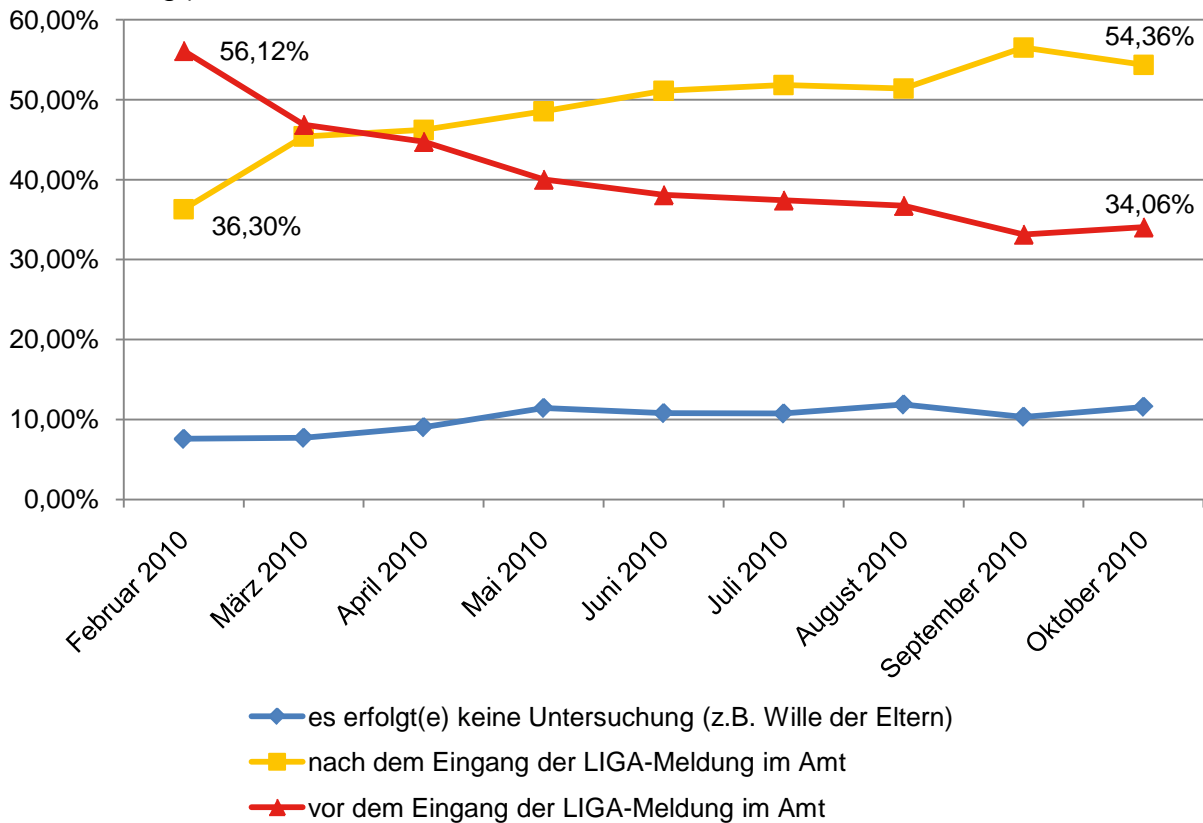
In der ersten Datenauswertung zum Zeitpunkt 31.12.2009 lag die Quote der Fehlmeldungen noch bei durchschnittlich 75%!

Abbildung 20: Zeitpunkt der Früherkennungsuntersuchung (Stichwort: Fehlmeldung!)



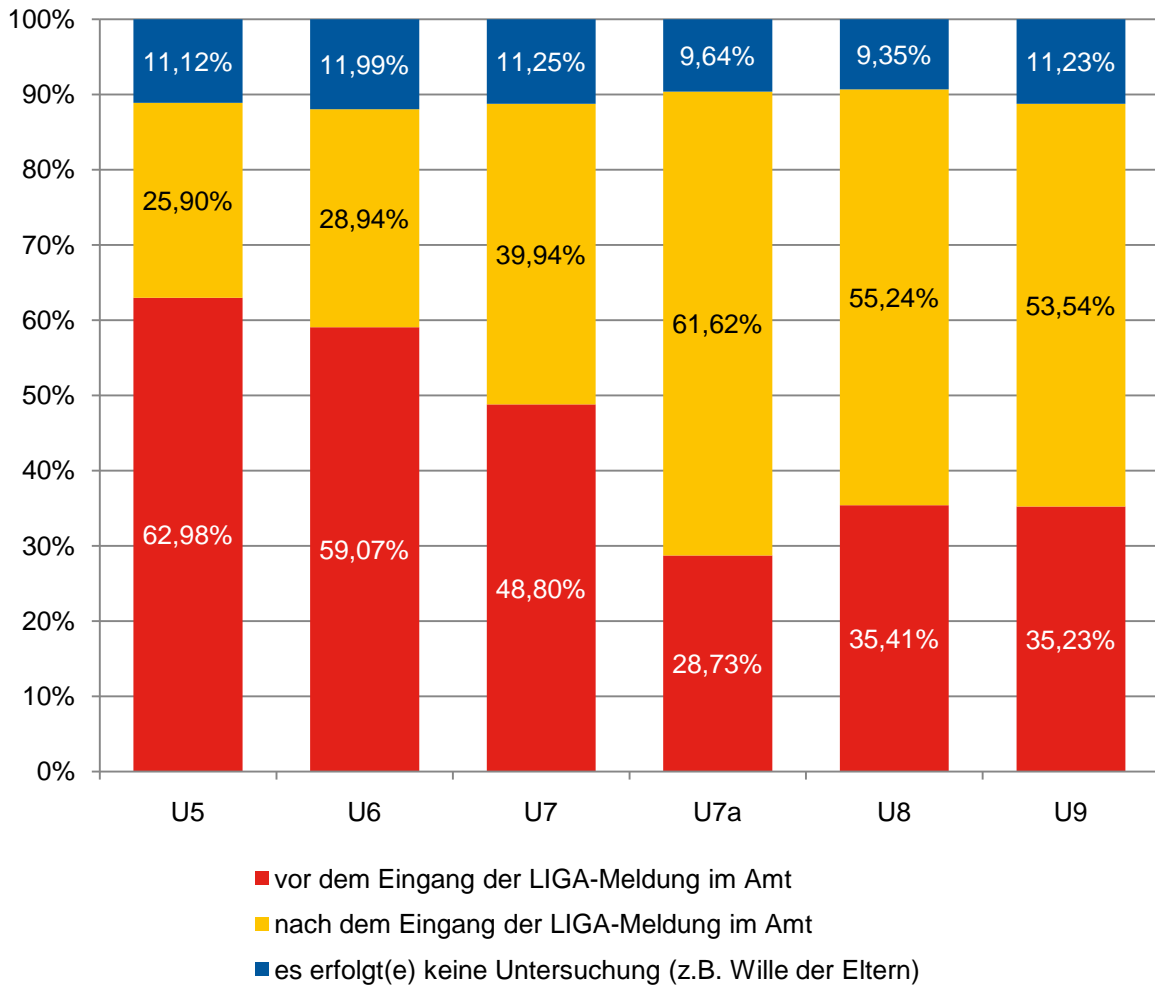
(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; nur Fälle mit Angaben zum Zeitpunkt der U; n = 81 Jugendämter bzw. 23.752 Fälle)

Abbildung 21: Entwicklung der Früherkennungsuntersuchungszeitpunkte (Stichwort: Fehlmeldung!)



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; nur Fälle mit Angaben zum Zeitpunkt der U; n = 81 Jugendämter bzw. 23.752 Fälle)

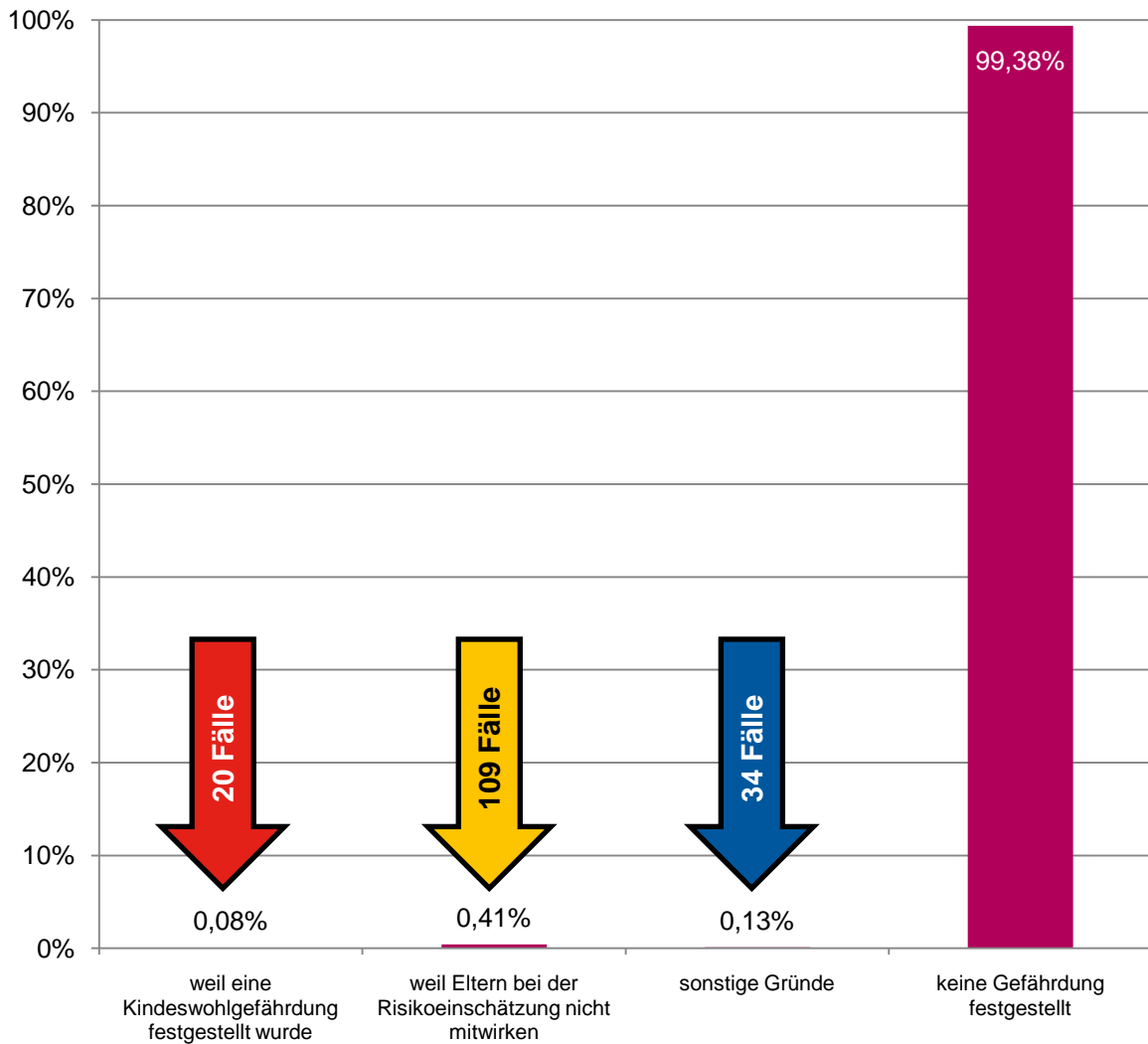
Abbildung 22: Früherkennungsuntersuchungszeitpunkte (Stichwort: Fehlmeldung!) nach jeweiliger U´



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; ohne fehlende Angaben zum Zeitpunkt der U´; ohne fehlende Angaben zur ausgefallenen U; n = 81 Jugendämter bzw. 23.735 Fälle)

8. Übergang in Verfahren gemäß § 8a SGB VIII

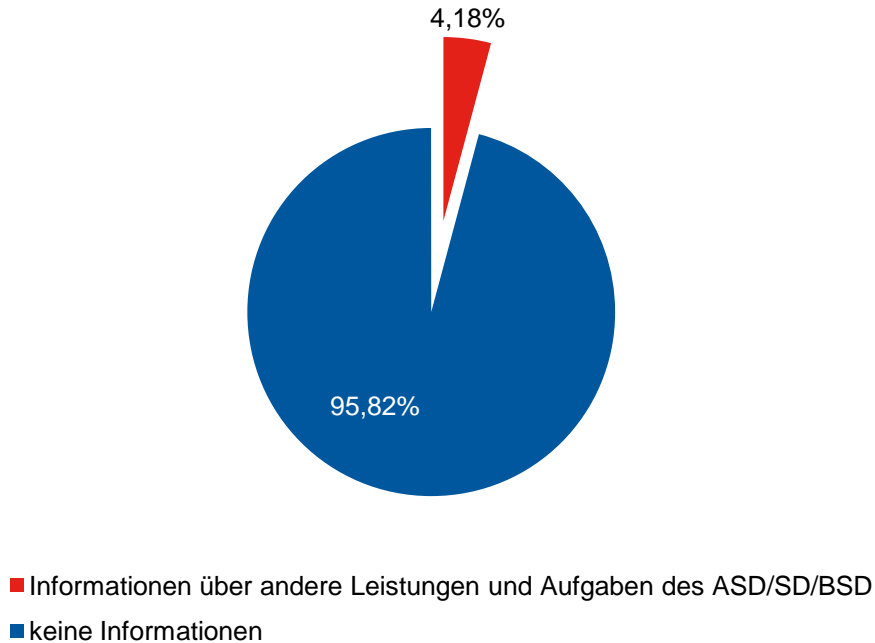
Abbildung 23: Anzahl und Anteil der Übergänge gemäß §8a SGB VIII



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

9. Information über andere Leistungen, Dienste und Institutionen

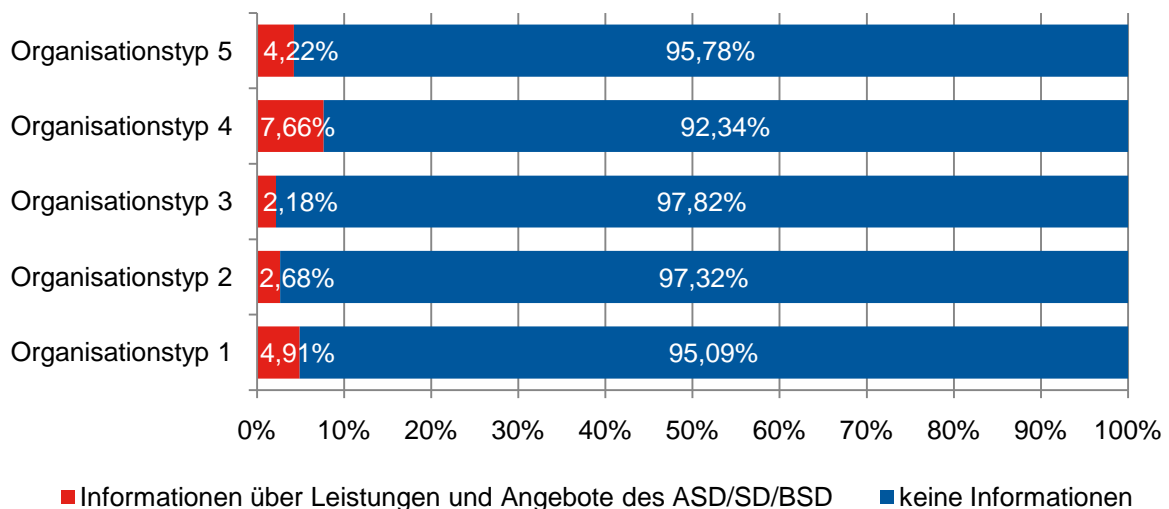
Abbildung 24: Anteil der Fälle, in denen die Familien bzw. Sorgeberechtigten über die anderen Leistungen des ASD/SD/BSD informiert wurden



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

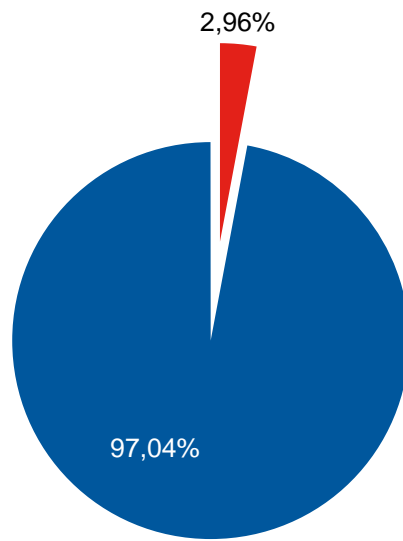
➔ Die Fachkräfte informierten über andere Leistungen und Aufgaben des ASD/SD/BSD vor allem dann, wenn es zu einem persönlichen Kontakt / Besuch kam. In diesen Fällen steigt der Anteil auf 11,0 % an. In den zu bearbeitenden Fällen ohne den persönlichen Kontakt / Besuch sinkt der Anteil auf unter 2 %.

Abbildung 25: Anteil der Fälle, in denen die Familien bzw. Sorgeberechtigten über die anderen Leistungen des ASD/SD/BSD informiert wurden nach Organisationstyp



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

Abbildung 26: Anteil der Fälle, in denen die Familien bzw. Sorgeberechtigten über die anderen Beratungsstellen und/oder Dienste informiert wurden

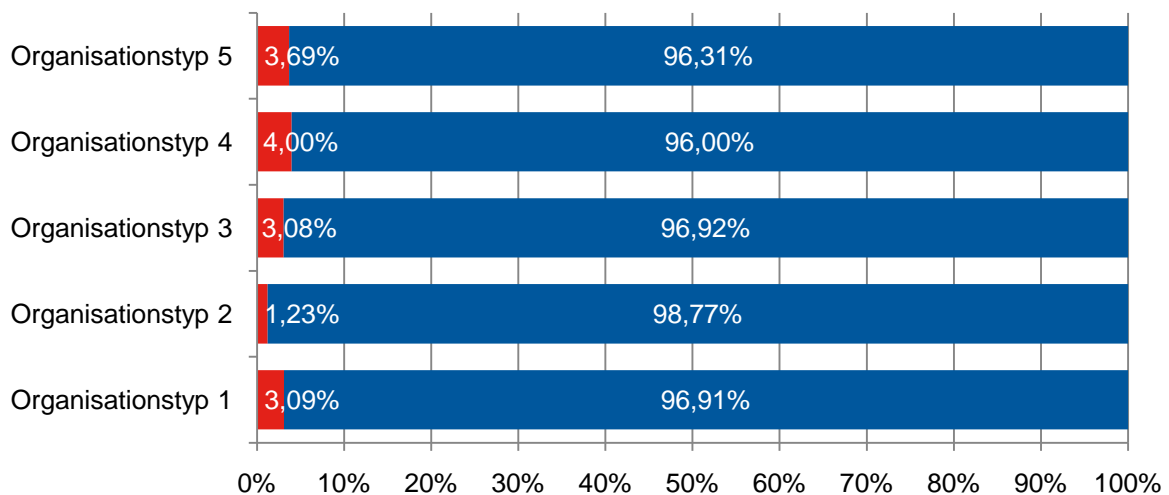


■ Informationen über andere Beratungsstellen und/oder Dienste ■ keine Informationen

(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

➔ Die Fachkräfte informierten über andere Beratungsstellen und/oder Dienste vor allem dann, wenn es zu einem persönlichen Kontakt / Besuch kam. In diesen Fällen steigt der Anteil auf 8,7 % an. In den zu bearbeitenden Fällen ohne den persönlichen Kontakt / Besuch sinkt der Anteil auf unter 1 %.

Abbildung 27: Anteil der Fälle, in denen die Familien bzw. Sorgeberechtigten über andere Beratungsstellen und/oder Dienste informiert wurden nach Organisationstyp

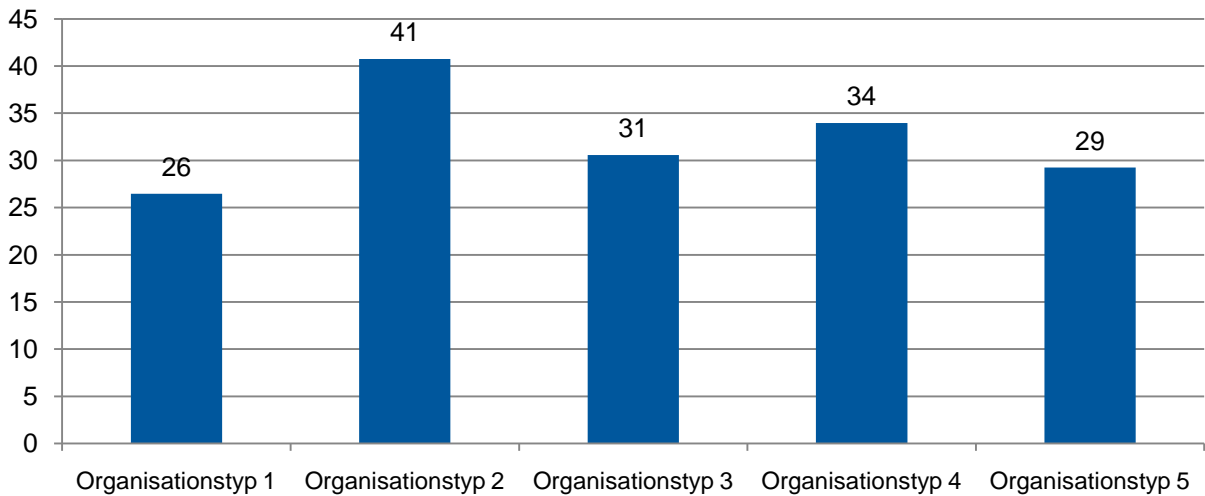


■ Informationen über andere Beratungsstellen und/oder Dienste ■ keine Informationen

(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

10. Bearbeitungszeiträume

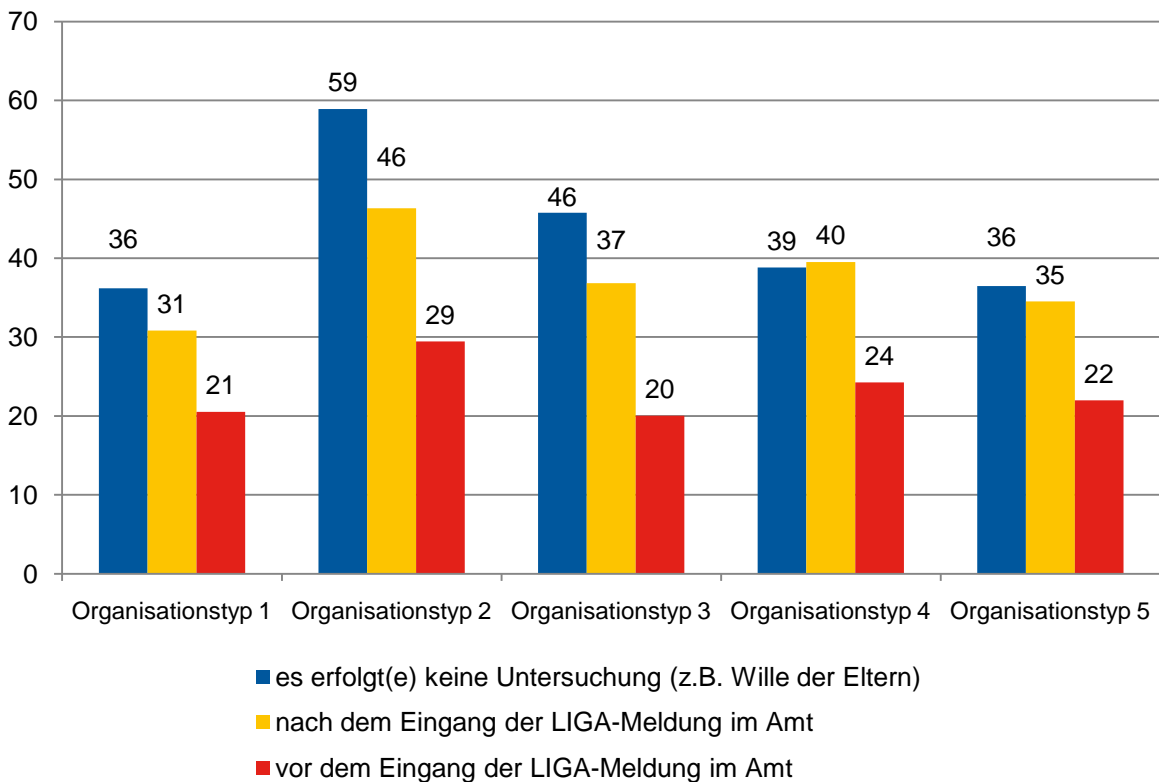
Abbildung 28: Durchschnittlicher Bearbeitungszeitraum in Tagen pro Fall nach Organisationstyp



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; n = 87 Jugendämter bzw. 26.371 Fälle)

➔ Der durchschnittliche Bearbeitungszeitraum über alle ausgewerteten Fälle liegt bei 32 Tagen

Abbildung 29: Durchschnittlicher Bearbeitungszeitraum in Tagen pro Fall nach Organisationstyp und Zeitpunkt der Früherkennungsuntersuchung



(Berücksichtigt sind alle Fälle, die zwischen dem 01.02.2010 und dem 31.10.2010 bearbeitet und beendet wurden; ohne fehlende Angaben zum Zeitpunkt der Früherkennungsuntersuchung; n = 87 Jugendämter bzw. 23.752 Fälle)

11. Anhang

Jugendamtstypen

Klassifizierung/Belastungsklassen

Organisationstypen

Übersicht der teilnehmenden Jugendämter

Ablauf (gemäß Arbeitshilfe)

UTeilnahmeDatVO

Dokumentationsbogen / Berichtswesen

Tabelle I: Jugendamtstypen⁸

Jugendamtstyp	Beschreibung
1	Jugendämter kreisfreier Städte
2	Kreisjugendämter
3	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohner/-innen
4	Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit über 60.000 Einwohner/-innen

Tabelle II: Klassifizierung / Belastungsklassen⁹

Klassifizierung / Belastungsklasse	Beschreibung
1	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisfreier Städte mit einer sehr hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen zusammen
2	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisfreier Städte mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen
3	Diese Kategorie stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter mit einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen dar
4	Diese Kategorie stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter mit einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen dar
5	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohnern/-innen und einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen zusammen
6	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohnern/-innen und einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen
7	Diese Kategorie stellt die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden dar, die weniger als 60.000 Einwohner/-innen haben und eine sehr geringe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen
8	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit über 60.000 Einwohnern/-innen und einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen zusammen
9	Diese Kategorie beinhaltet die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden, die mehr als 60.000 Einwohner/-innen und eine geringe Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen haben

⁸ Im Sinne der HzE-Berichterstattung in Nordrhein-Westfalen. Siehe z.B. HzE-Bericht 2010 - Datenbasis 2008, Seiten 97 ff.

⁹ ebd.

Tabelle III: Organisationstypen¹⁰

Organisationstyp	Beschreibung
1	Alle einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen der Bearbeitung werden durch den ASD/SD/BSD/KSD verantwortet
2	Die Eingangsbearbeitung, das Anschreiben an die Personensorgeberechtigten und die abschließende Datenerfassung der Prozess- und Ergebnisdaten wird durch Verwaltungsfachkräfte erledigt. Die Klärungsgespräche und der eventuelle Hausbesuch erfolgen durch eine Fachkraft aus dem ASD/SD/BSD/KSD
3	Alle einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen der Bearbeitung werden durch sonstige Stellen verantwortet (z.B. dem Spezialdienst Frühe Hilfen)
4	Die Eingangsbearbeitung und die abschließende Datenerfassung der Prozess- und Ergebnisdaten wird durch Verwaltungsfachkräfte erledigt, Die Anschreiben der PSB, die Klärungsgespräche und der eventuelle Hausbesuch erfolgen durch eine Fachkraft aus dem ASD/SD/BSD/KSD
5	Die einzelnen Arbeitsschritte werden unterschiedlich organisiert und sind keinem der vorgenannten Organisationstypen (1-4) zuzuordnen

¹⁰ Mit der Datenabfrage bei den Jugendämtern wurde den teilnehmenden Jugendämtern ein Fragebogen übersandt. Die zusätzliche Abfrage sollte klären, welche unterschiedlichen Formen der organisatorischen Anbindung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung die Jugendämter vor Ort gewählt haben. Vier Organisationstypen (die o.g. 1 bis 4) konnten als häufig anzutreffende Formen identifiziert werden. Der fünfte Typus ist eher als Sammelkategorie zu begreifen.

Tabelle IV: Übersicht über die Jugendämter nach Jugendamtstyp, Klassifizierung (Belastungsklasse), Organisationstyp und Landesjugendamtsbezirk

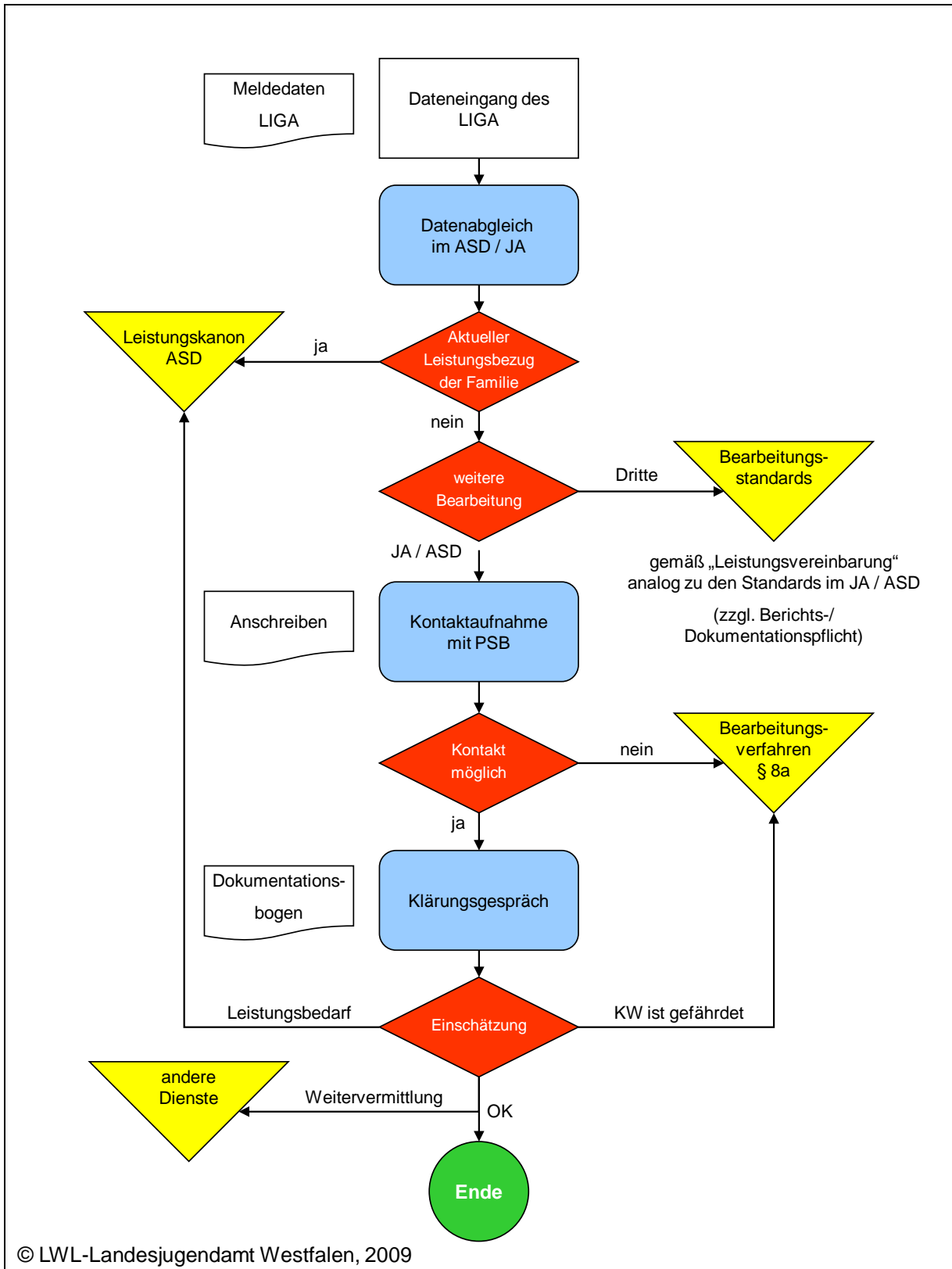
Jugendamt	Landesjugendamtsbezirk ^a	Jugendamtstyp ^b	Klassifizierung ^c	Organisationstyp ^d
001 Dülmen	LWL	3	7	4
020 Gelsenkirchen	LWL	1	1	1
040 Kreis Borken	LWL	2	4	2
044 Borken	LWL	3	7	2
051 Haltern am See	LWL	3	7	5
052 Oer-Erkenschwick	LWL	3	5	1
061 Castrop-Rauxel	LWL	4	8	5
062 Datteln	LWL	3	5	5
063 Dorsten	LWL	4	9	5
066 Recklinghausen	LWL	4	8	1
067 Waltrop	LWL	3	6	5
068 Gladbeck	LWL	4	8	3
070 Kreis Steinfurt	LWL	2	4	5
072 Greven	LWL	3	7	5
074 Ibbenbüren	LWL	3	7	2
081 Ahlen	LWL	3	5	4
082 Beckum	LWL	3	6	2
083 Oelde	LWL	3	7	2
090 Bielefeld	LWL	1	1	5
100 Kreis Gütersloh	LWL	2	4	4
102 Verl	LWL	3	7	3
112 Löhne	LWL	3	7	1
113 Bünde	LWL	3	7	1
120 Kreis Höxter	LWL	2	4	5
131 Lage	LWL	3	6	2
132 Lemgo	LWL	3	7	5
133 Bad Salzuflen	LWL	3	6	1
134 Detmold	LWL	4	8	3
141 Minden	LWL	4	9	5
143 Porta Westfalica	LWL	3	7	5
150 Kreis Paderborn	LWL	2	4	1
151 Paderborn	LWL	4	8	4
160 Bochum	LWL	1	2	4
170 Dortmund	LWL	1	1	2
180 Hagen	LWL	1	1	2

Jugendamt	Landes- jugendamts- bezirk ^a	Jugend- amtstyp ^b	Klassi- fizierung ^c	Organisa- tionstyp ^d
200 Herne	LWL	1	1	5
211 Ennepetal / Breckerfeld	LWL	3	6	1
212 Gevelsberg	LWL	3	6	1
214 Herdecke	LWL	3	7	3
216 Witten	LWL	4	9	2
217 Wetter	LWL	3	7	5
218 Sprockhövel	LWL	3	7	1
220 Hochsauerlandkreis	LWL	2	4	5
222 Sundern	LWL	3	6	1
233 Iserlohn	LWL	4	8	4
234 Lüdenscheid	LWL	4	8	5
235 Menden	LWL	3	6	1
251 Siegen	LWL	4	8	2
260 Kreis Soest	LWL	2	4	3
261 Soest	LWL	3	6	4
262 Warstein	LWL	3	7	5
263 Lippstadt	LWL	4	9	2
270 Kreis Unna	LWL	2	3	5
271 Bergkamen	LWL	3	5	1
275 Selm	LWL	3	6	2
276 Unna	LWL	4	8	5
277 Werne	LWL	3	6	5
402 Duisburg	LVR	1	1	2
404 Krefeld	LVR	1	2	5
406 Mönchengladbach	LVR	1	2	5
407 Mülheim an der Ruhr	LVR	1	2	5
409 Oberhausen	LVR	1	2	3
413 Wesseling	LVR	3	5	1
417 Grevenbroich	LVR	4	9	1
418 Rhein-Kreis Neuss	LVR	2	4	2
422 Kreis Wesel	LVR	2	4	1
430 Oberbergischer Kreis	LVR	2	3	5
435 Kreis Düren	LVR	2	4	4
438 Willich	LVR	3	7	2
439 Brühl	LVR	3	6	3
440 Kreis Heinsberg	LVR	2	3	5
442 Heiligenhaus	LVR	3	5	4
446 Ratingen	LVR	4	9	1

Jugendamt	Landesjugendamtsbezirk ^a	Jugendamtstyp ^b	Klassifizierung ^c	Organisationstyp ^d
448 Wülfrath	LVR	3	6	1
451 Kaarst	LVR	3	7	1
455 Moers	LVR	4	9	5
456 Dinslaken	LVR	4	9	5
459 Langenfeld	LVR	3	7	4
466 Alsdorf	LVR	3	5	5
468 Stolberg	LVR	3	5	1
470 Düren	LVR	4	8	2
472 Kerpen	LVR	4	8	5
474 Kevelaer	LVR	3	7	1
484 Hennef	LVR	3	7	2
486 Rheinbach	LVR	3	7	5
487 Rösrath	LVR	3	6	1
488 Hückelhoven	LVR	3	5	5

- a. Zuordnung zum jeweiligen Landesjugendamtsbezirk: LWL = LWL-Landesjugendamt Westfalen; LVR = LVR Landesjugendamt Rheinland
- b. Jugendamtstyp: 1 = Jugendämter kreisfreier Städte; 2 = Kreisjugendämter; 3 = Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden (unter 60.000 Einwohner); 4 = Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden (über 60.000 Einwohner)
- c. Klassifizierung: 1 = Jugendämter kreisfreier Städte mit einer sehr hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen; 2 = Jugendämter kreisfreier Städte mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen; 3 = Kreisjugendämter mit einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen; 4 = Kreisjugendämter mit einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen; 5 = Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohner/-innen und einer Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen; 6 = Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohner/-innen und einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen; 7 = Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohner/-innen und einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen; 8 = Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit über 60.000 Einwohner/-innen und einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen; 9 = Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit über 60.000 Einwohner/-innen und einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen
- d. Organisationstyp: 1 = Alle einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen der Bearbeitung werden durch den ASD/SD/BSD/KSD verantwortet; 2 = Die Eingangsbearbeitung, das Anschreiben an die Personensorgeberechtigten (PSB) und die abschließende Datenerfassung der Prozess- und Ergebnisdaten wird durch Verwaltungsfachkräfte erledigt. Die Klärungsgespräche und der eventuelle Hausbesuch erfolgen durch eine Fachkraft aus dem ASD/SD/BSD/KSD; 3 = Alle einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen der Bearbeitung werden durch sonstige Stellen verantwortet (z.B. dem Spezialdienst Frühe Hilfen); 4 = Die Eingangsbearbeitung und die abschließende Datenerfassung der Prozess- und Ergebnisdaten wird durch Verwaltungsfachkräfte erledigt, Die Anschreiben der PSB, die Klärungsgespräche und der eventuelle Hausbesuch erfolgen durch eine Fachkraft aus dem ASD/SD/BSD/KSD; 5 = Die einzelnen Arbeitsschritte werden unterschiedlich organisiert und sind keinem der vorgenannten Organisationstypen (1-4) zuzuordnen.

Abbildung V: Das Bearbeitungsverfahren



Quelle: Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster, April 2010

**Verordnung
zur Datenmeldung der Teilnahme an
Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen
(U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO – UTeilnahmeDatVO)**

Vom 10. September 2008 (Fn 1)

Aufgrund des § 32a des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000(GV. NRW. S.403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007(GV. NRW. S. 572) in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997(GV. NRW. S.332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005(GV. NRW. S.263), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration verordnet:

§ 1 (Fn 2) Datenübermittlung durch die Meldebehörden

§ 1 (Fn 2) Datenübermittlung durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen (U5 bis U9) melden die Meldebehörden der in § 3 genannten Zentralen Stelle bis zum 31.01.2011 die nachstehenden Daten aller Kinder, die zum Stichtag 01.01.2011 nicht älter als 66 Monate sind und mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registriert sind:

1. Familiennamen – Datenblätter 0101, 0102
2. Vornamen – Datenblätter 0301, 0302
3. Tag und Ort der Geburt – Datenblätter 0601 bis 0603
4. Geschlecht – Datenblatt 0701
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift) – Datenblätter 0901 bis 0916
6. gegenwärtige und frühere Anschriften – Datenblätter 1201 bis 1206, 1208 bis 1223, 1301 bis 1306, 1310 bis 1313
7. Übermittlungssperren 1801
8. Sterbedatum 1901.

Nach Speicherung einer Geburt sowie für alle Veränderungen übermitteln die Meldebehörden unverzüglich die Daten nach Satz 1. Übermittlungssperren im Sinne dieser Verordnung sind die Auskunftssperren nach § 34 Absatz 6 und 7 Meldegesetz NRW.

(2) Bei Datenübermittlungen nach Absatz 1 sind der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länder-Teil - DSMeld), herausgegeben von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, zugrunde zu legen. Die Übermittlung an die Zentrale Stelle erfolgt grundsätzlich in Form der Datenübertragung im XML-Format unmittelbar oder über Vermittlungsstellen durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, z. B. über das DOI-Netz oder über Internet unter Zugrundelegung des Übermittlungsprotokolls OSCI Transport (§ 2 Absatz 4 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung -1. BMeldDÜV-). Sofern die Möglichkeit hierzu eröffnet ist, ist die Satzbeschreibung OSCI XMeld gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 1. BMeldDÜV zugrunde zu legen.

(3) Soweit im Einzelfall eine Datenübertragung nicht verfügbar ist, darf sie mit Zustimmung der Zentralen Stelle durch gesicherte Versendung von Datenträgern erfolgen. Datenträger sind zu löschen, sobald die Daten für den Empfänger zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Entsprechendes gilt für die Anwendung eines anderen Datenformates.

(4) Die Datenübermittlung wird durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde veranlasst.

§ 2 (Fn 3) Datenübermittlung durch die Ärztinnen und Ärzte

§ 2 (Fn 3) Datenübermittlung durch die Ärztinnen und Ärzte

(1) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 26 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle für die in § 1 Abs. 1 genannten Kinder innerhalb von fünf Werktagen die folgenden Daten:

1. Vor- und Familienname, ggf. frühere Namen des Kindes
2. Geburtsdatum
3. ggf. Geschlecht
4. gegenwärtige Anschrift des Kindes
5. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt in gesicherter schriftlicher Form oder durch Datenübertragung über gesicherte Datenübertragungswege. Dabei ist das von der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte Erhebungswerkzeug zu nutzen. Sofern die Datenübermittlung über Übertragungswege gewählt ist, ist die Zustimmung des Innenministeriums einzuholen.

§ 3 (Fn 3) Zentrale Stelle, Datenabgleich und Einladungswesen

§ 3 (Fn 3) Zentrale Stelle, Datenabgleich und Einladungswesen

(1) Die in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben der Zentralen Stelle nimmt das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit wahr.

(2) Die Zentrale Stelle ermittelt die Kinder, für die keine Teilnahmemeldung nach § 2 vorliegt. Dazu gleicht sie die nach § 1 und § 2 übermittelten Daten ab.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Zentrale Stelle berechtigt, folgende Daten bei der Meldebehörde automatisiert über ein vom Innenministerium zugelassenes Portal abzurufen:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. Tag und Ort der Geburt
5. Sterbetag und -ort.

Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei ist und keine Auskunftssperren nach § 34 Absatz 6 und 7 Meldegesetz NRW vorliegen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger.

(4) Sofern keine Teilnahmemeldung vorliegt, erinnert die Zentrale Stelle die Personensorgeberechtigten des Kindes über die Anschrift des Kindes spätestens zehn Tage nach Ende des für die Untersuchung festgelegten Toleranzzeitraums daran, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten haben einen Auskunftsanspruch gegenüber der Zentralen Stelle über die Meldungen nach § 2 Abs. 1.

(5) Bei Vorliegen gewichtiger medizinischer Gründe kann die Zentrale Stelle die Fristen nach Absatz 4 und § 4 Absatz 1 entsprechend anpassen oder im Einzelfall die Daten eines Kindes aus dem Verfahren nehmen.

(6) Die Daten sind spätestens zwei Monate nach dem letztmaligen Datenabgleich zu löschen.

§ 4 (Fn 3) Unterrichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 4 (Fn 3) Unterrichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Liegt auch drei Wochen nach Erinnerung für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung – bei der U 5 sechs Wochen nach Erinnerung - keine Teilnahmemeldung vor, informiert die Zentrale Stelle den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu übermittelt sie für diejenigen Kinder, für die keine Mitteilungen vorliegen, die folgenden Daten:

1. Familiennamen
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Tag und Ort der Geburt
5. Geschlecht
6. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift)
7. gegenwärtige Anschriften
8. Übermittlungssperren
9. Bezeichnung der ausgelassenen Früherkennungsuntersuchung.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt schriftlich oder durch Datenübertragung in gesicherter Form (z. B. über das DOI-Netz).

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind. Hierbei können die übermittelten Daten als weiterer Indikator herangezogen werden. Dabei empfiehlt sich die Zusammenarbeit insbesondere mit den Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes und anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für das Kindeswohl tragen.

(4) Unabhängig von § 31 Absatz 6 Meldegesetz NRW gilt § 3 Absatz 3 für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.

§ 5 (Fn 4) Übergangsregelung

§ 5 (Fn 4) Übergangsregelung

Meldebehörden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung lediglich die Daten der Datenblätter 0101, 0102, 0301, 0302, 0601 bis 0603, 0701, 0901 bis 0909, 0911 bis 0913, 1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215, 1301, 1306, 1310, 1801 und 1901 ohne frühere Anschriften übermitteln können, dürfen diese eingeschränkte Datenübermittlung bis zum 31.12.2010 weiterführen.

§ 6 (Fn 4) Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 6 (Fn 4) Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dem Meldeverfahren.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

- Fn 1** GV. NRW. S.609, in Kraft getreten am 13. September 2008; geändert durch VO vom 13. Juli 2010 (GV. NRW. S.412), in Kraft getreten am 24. Juli 2010.
- Fn 2** § 1 neu gefasst durch VO vom 13. Juli 2010(GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 24. Juli 2010.
- Fn 3** § 2, § 3, § 4 geändert durch VO vom 13. Juli 2010(GV. NRW. S.412), in Kraft getreten am 24. Juli 2010.
- Fn 4** § 5 (neu) eingefügt und § 5 (alt) umbenannt in § 6 (neu) durch VO vom 13. Juli 2010(GV. NRW. S.412), in Kraft getreten am 24. Juli 2010.

**Meldung nach der UTeilnahmeDatVO
Dokumentationsverlauf / Berichtswesen**

«Vorname» «Familiename» <small>Vor-/Familiename des Kindes</small>	«Geschlecht» <small>Geschlecht</small>	«fehlende_U» <small>Ausgefallene „U“</small>
--	--	--

«Geburtsstag» <small>Geburtsdatum</small>	«Geburtsort» <small>Geburtsort</small>	«Strasse_Nr», «PLZ_Ort» <small>Anschrift des Kindes</small>
---	--	---

«Vor_Familiename_1», «Strasse_Nr_1», «PLZ_Ort_1»
Daten der gesetzlichen Vertreter (#1)

«Vor_Familiename_2», «Strasse_Nr_2», «PLZ_Ort_2»
Daten der gesetzlichen Vertreter (#2)

«Eingang_Meldung» <small>Eingang der Meldung</small>	«Aktenzeichen» <small>Aktenzeichen</small>	«Bezirk_SRT» <small>Bezirk / Sozialraumteam</small>	<small>Zuständige Fachkraft</small>
--	--	---	-------------------------------------

Die Familie ist dem ASD/SD/BSD aktuell oder aus früheren Kontakten bekannt
 Weitergabe der Informationen an _____ am _____

Aktueller Leistungsbezug durch den ASD/SD/BSD: Beratung HzE § 8a

Kind mit Zuwanderungsgeschichte / Migrationshintergrund / ausländischer Herkunft

Tätigkeiten aus Anlass der Meldung (bitte ankreuzen):

Datum	Anschreiben	Telefonat	Persönlicher Kontakt / Besuch*	Zeitaufwand in Minuten	Inhalt / Anmerkungen
Summe:					(Grundlage für das allgemeine Berichtswesen)

* Für den Hausbesuch ist die 'Dokumentation Klärungsgespräch' (Seite 2) zu nutzen

- Früherkennungsuntersuchung erfolgt... (Bitte max. 1 Konkretisierung auswählen)
 - vor dem Eingang der LIGA-Meldung
 - nach dem Eingang der LIGA-Meldung
 - nicht (z.B. Wille der Eltern)
- Familie wurde über die Leistungen des ASD/SD/BSD informiert
- Familie wurde über Beratungsstellen/andere Dienste informiert
- Übergang in Verfahren gemäß §8a SGB VIII weil... (Bitte max. 1 Grund auswählen)
 - Eltern nicht mitwirken
 - weil KW-Gefährdung vorliegt
 - sonstige Gründe vorliegen
- Ende / kein weiterer Beratungs-/Leistungsbedarf

_____ Anschließend Kopie Seite 1 an „Stelle XY“ im Jugendamt!

Dokumentation des Klärungsgesprächs

Datum des Hausbesuchs

Personalien der gesetzlichen Vertreter (nur bei Abweichungen zu Seite 1)

Personalien der im Haushalt lebenden Personen

Teilnehmer/-innen an dem Klärungsgespräch

Einschätzung / Ergebnis

- Wohnverhältnisse in Ordnung
- Kinderzimmer / Schlafplatz des Kindes in Ordnung
- Inaugenscheinnahme des Kindes erfolgt
- Einstellung der Eltern zu Früherkennungsuntersuchungen thematisiert
- Eltern-Kind-Interaktion / Einstellung zum Kind in Ordnung
- Kooperationsverhalten der Eltern in Ordnung
- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung ja nein

Weitere Handlungsschritte (nur bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung):

Datum / Unterschrift der Fachkraft

Besuchen Sie uns im Internet

www.lja-wl.de

- Publikationen bestellen
- Publikationen herunterladen
- sich aktuell informieren
- *Jugendhilfe-aktuell* als Newsletter abonnieren
- Informationen zu Fortbildungen

und vieles mehr